



Analysen eidgenössischer Urnengänge
Analyses des votations fédérales
Analisi delle votazioni federali

Analyse der eidgenössischen Abstimmungen vom 2. Juni 2002

Isabelle Engeli, André-Bruno Fischer, Anke Tresch

Abstimmungsergebnisse	JA	NEIN
Fristenregelung	72.0% 1'399'711 19 und 5/2 Kantone	28.0% 537'848 1 und 1/2 Kantone
Volksinitiative «für Mutter und Kind»	18.0% 355'242 0 Kanton	82.0% 1'578'379 20 und 6/2 Kantone
Stimbeteiligung	41.0%	



GfS Forschungsinstitut
Geschäftsbereich Bern
Hirschengraben 5, Postfach 6323, 3001 Bern
Telefon 031 311 08 06, Telefax 031 311 08 19
e-mail: gfs@gfs-be.ch

Universität Genf

Institut für Politikwissenschaft
Uni Mail
40, boulevard du Pont-d'Arve, 1211 Genève 4
Telefon 022 705 83 60, Telefax 022 705 83 64
e-mail: secretariat@politic.unige.ch

Impressum

Die VOX-Analysen eidgenössischer Urnengänge kommentieren seit 1977 alle Volksabstimmungen auf nationaler Ebene aufgrund repräsentativer Befragungen. Für die kontinuierliche Durchführung zeichnet das GfS-Forschungsinstitut (Zürich/Bern) verantwortlich. Die Federführung für die Analyse der vorliegenden Nummer liegt beim Institut für Politikwissenschaft, Universität Genf.

Institut für Politikwissenschaft, Universität Genf

Gesamtverantwortung: Prof. Hanspeter Kriesi
Analyse/Auswertung: Isabelle Engeli, André-Bruno Fischer, Anke Tresch

GfS-Forschungsinstitut, Abteilung «Politik und Staat» (Bern)

Gesamtverantwortung: Claude Longchamp
Projektleitung: Urs Bieri
Sekretariat: Silvia Ratelband-Pally
Telefonbefragung, Feldchef: Georges Ulrich
CATI-Support: Dragan Ljubisavljevic
EDV-Auswertung: Lukas Golder

Bestellungen

Die VOX-Analysen können für Fr. 75.– (Ausland: Fr. 85.–) pro Jahr abonniert werden. Einzelnummern können für Fr. 30.– (Ausland: Fr. 35.–) bezogen werden. Alle zurückliegenden Jahrgänge zusammen (1977 bis 2002) können für Fr. 700.– nachbezogen werden. Bestellungen sind zu richten an: GfS-Forschungsinstitut, Sekretariat, Postfach 6323, 3001 Bern.

Zitierweise

Vorliegende Nummer: Engeli, Isabelle, Fischer, André-Bruno, Tresch, Anke (2002): Analyse der eidg. Abstimmung vom 2. Juni 2002, VOX Nr. 77, GfS und Institut für Politikwissenschaft, Universität Genf. Allgemein: VOX-Analysen eidg. Urnengänge, hrsg. vom GfS-Forschungsinstitut in Zusammenarbeit mit den politikwissenschaftlichen Instituten der Universitäten Bern, Genf und Zürich, 1977 ff.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Die Bedeutung der Vorlagen für die Stimmenden.....	5
1.2 Die Meinungsbildung	6
1.3 Das Niveau der politischen Sachkenntnis	7
1.4 Die Auswirkungen der Kampagne	7
2. Die beiden Abstimmungsvorlagen: die Änderung des Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch) und die Volksinitiative «für Mutter und Kind».	9
2.1 Die Ausgangslage	9
2.2 Das Abstimmungsprofil.....	10
2.3 Die Abstimmungsstrategien	15
2.4 Die Entscheidmotive	17
2.5 Der Anklang der Argumente.....	19
3. Die Stimmbeteiligung	24
4. Methodischer Steckbrief	29
5. Analyse der Abstimmung vom 2. Juni 2002: die Hauptresultate	29

*Tabelle 1.1: Abstimmungsergebnisse für die Schweiz und nach Kantonen,
in Prozent der Stimmenden (vorläufige, amtliche Endresultate)*

Kanton	Stimmbeteiligung	Fristenregelung	Volksinitiative «für Mutter und Kind»
	in %	% Ja	% Ja
Schweiz	41.0	72.0	18.0
Zürich	43.9	77.0	15.0
Bern	37.5	73.0	19.0
Luzern	48.7	60.0	24.0
Uri	35.6	51.0	30.0
Schwyz	47.0	57.0	25.0
Obwalden	42.8	56.0	26.0
Nidwalden	45.6	63.0	21.0
Glarus	44.5	71.0	18.0
Zug	49.8	71.0	16.0
Freiburg	34.1	71.0	19.0
Solothurn	47.8	70.0	18.0
Basel-Stadt	47.7	82.0	15.0
Basel-Landschaft	42.0	80.0	14.0
Schaffhausen	63.3	67.0	23.0
Appenzell A. RH.	45.0	65.0	20.0
Appenzell I. RH.	37.0	40.0	30.0
St. Gallen	39.9	59.0	24.0
Graubünden	35.5	64.0	23.0
Aargau	36.1	69.0	18.0
Thurgau	40.6	60.0	24.0
Tessin	26.5	63.0	24.0
Waadt	48.4	86.0	13.0
Wallis	31.6	46.0	32.0
Neuenburg	53.7	85.0	14.0
Genf	51.6	88.0	12.0
Jura	30.7	68.0	21.0

Quelle: <http://www.admin.ch>

1. Einleitung

Am 2. Juni 2002 sollten die Schweizer Bürger und Bürgerinnen über zwei Vorlagen abstimmen. Die erste Vorlage ging aus einem Antrag auf eine Volksentscheidung hervor, die die Änderung verschiedener Bestimmungen des Strafgesetzbuches hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruches betraf (im Folgenden «Fristenregelung»); die zweite Vorlage hatte ihren Ursprung in einer eidgenössischen Volksinitiative mit dem Titel «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» (nachfolgend Volksinitiative «für Mutter und Kind»). Die Resultate der VOX-Studie 77, die im Folgenden aufgeführt werden, beruhen auf einer repräsentativen Umfrage, die in der gesamten Schweiz in den zwei Wochen nach der Abstimmung durchgeführt wurde. Die Stichprobe umfasste ungefähr 1000 stimmberechtigte Personen. Die Informationen wurden mittels standardisierter telefonischer Interviews erhoben.

1.1 Die Bedeutung der Vorlagen für die Stimmenden

Die befragten Personen (1002 in dieser Studie) hatten die Möglichkeit, den beiden zur Abstimmung gelangten Vorlagen eine Note zwischen 0 und 10 zu geben: Diese Noten geben die subjektive Bedeutung dieser Themen für die betreffenden Personen wieder. Die folgende *Tabelle 1.2* ermöglicht den Vergleich zwischen dem Mittelwert, der für diese Abstimmung festgestellten persönlichen Bedeutung und der Bedeutung für das Land, mit dem ermittelten Durchschnitt für die in den Jahren 1993 bis 1999 zur Abstimmung gelangten Vorlagen. In erster Linie zeigt die *Tabelle 1.2*, dass die Fristenregelung für die Befragten von sehr grosser Bedeutung war, und zwar sowohl für sich selbst als auch für das Land. Die Volksinitiative «für Mutter und Kind» wurde dagegen als Vorlage mit nur mittelmässiger Bedeutung betrachtet, sowohl auf der persönlichen Ebene als auch auf der Landesebene (sehr schwache Abweichung vom Mittelwert der Jahre 1993–1999).

Tabelle 1.2: Bedeutung für das Land und persönliche Bedeutung der Abstimmungsvorlagen (Mittelwerte für jede Vorlage)

	1993–1999	Fristenregelung		Volksinitiative «für Mutter und Kind»	
Bedeutung	Mittelwert	Mittelwert	(957)	Mittelwert	(941)
persönliche	5.0	6.0	(957)	5.2	(941)
für das Land	6.5	7.2	(911)	6.4	(896)

Es wurde ebenfalls deutlich, dass für die Befragten die Abtreibung alles andere als eine Frage ist, welche ausschliesslich die Privatsphäre berührt, sondern eine Problematik, die das Land als Ganzes betrifft. Im Vergleich mit dem Mittelwert der Jahre 1993–1999 ist eine positive Differenz zugunsten der Bedeutung für das Land in Relation mit der persönlichen Bedeutung von 1,2 Punkten festzustellen, und zwar sowohl für die Fristenregelung als auch für die Initiative «für Mutter und Kind». Bei der Auswertung der subjektiven Bedeutung der Abstimmungsvorlagen für die beiden Geschlechter zeigte sich, dass die Frauen diesen Themen generell grössere Bedeutung beimesse.

1.2 Die Meinungsbildung

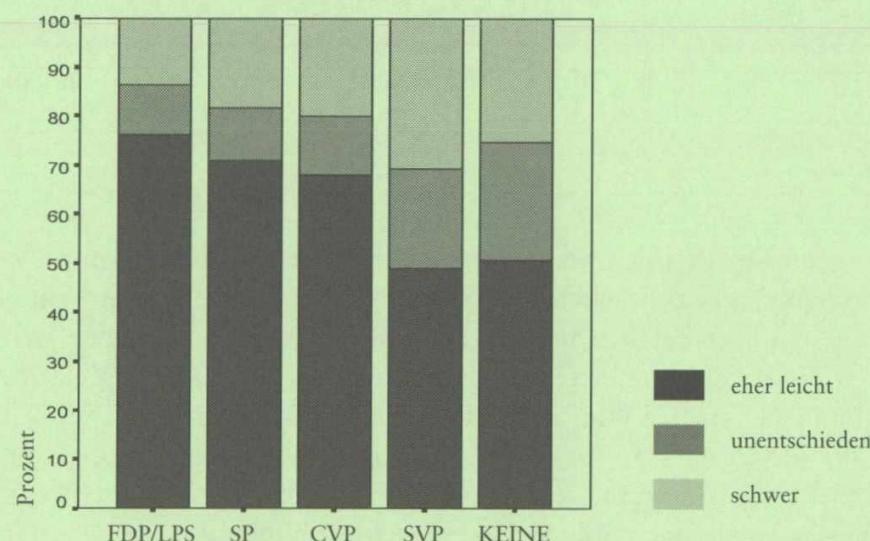
Die Analyse der individuellen Meinungsbildung kann anhand des subjektiv empfundenen Schwierigkeitsgrades bei der Entwicklung einer eigenen Einstellung zu den Abstimmungsvorlagen durchgeführt werden. Tabelle 1.3 macht deutlich, dass die beiden Abstimmungsthemen den Schweizer Bürgern und Bürgerinnen keine besonderen Schwierigkeiten bereitet haben. Tatsächlich haben es insgesamt zwei Drittel der Befragten als eher leicht empfunden, sich eine Meinung über die Fristenregelung zu bilden, der entsprechende Anteil für die Initiative «für Mutter und Kind» war ebenfalls recht hoch (60%).

Tabelle 1.3: Schwierigkeitsgrad der Meinungsbildung zu den Abstimmungsvorlagen (in Prozent)

	Mittelwert 1981–1999	Fristenregelung	Volksinitiative «für Mutter und Kind»
Eher leicht	52	66	60
Unentschieden	16	14	18
Eher schwer	32	20	22
Insgesamt	100%	100%	100%
N		(968)	(961)

Die Graphik 1.1 zeigt, dass drei Viertel der AnhängerInnen der FDP/LPS, der SP und der CVP, aber nur die Hälfte derjenigen der SVP, erklären, dass es eher leicht war, sich eine Meinung über die Fristenregelung zu bilden. Was die Initiative «für Mutter und Kind» betrifft, sind die Ergebnisse sehr ähnlich. Während die Abstimmungsparole der SP und der FDP/LPS eindeutig war, war jene der SVP für ihre AnhängerInnen anscheinend nicht so klar. Was die CVP betrifft, mag es erstaunlich erscheinen, dass drei Viertel der Personen erklären, dass es eher leicht war, sich eine Meinung zu bilden, trotz der Tatsache, dass sechs Kantonalparteien, die Frauen und die Jungen der CVP die Annahme der Fristenregelung empfohlen hatten, womit sie den Abstimmungsempfehlungen der Partei auf nationaler Ebene widersprachen.

Graphik 1.1: Schwierigkeit der Meinungsbildung bei den BefürworterInnen (in Prozent)



1.3 Das Niveau der politischen Sachkenntnis

Das Niveau der politischen Sachkenntnis ist eine Variable, die sich aus der Kenntnis der Vorlage (Titel und Inhalt) und der Fähigkeit, den Abstimmungsentscheid zu begründen, errechnen lässt¹. Was die Kenntnis des Titels und des Inhalts der Vorlage nach der Kampagne betrifft², konnten sich im Falle der Fristenregelung sieben von zehn Befragten an den Titel und den Inhalt erinnern, während nur drei von zehn sich an die Initiative «für Mutter und Kind» erinnern konnten.

Die Tabelle 1.4 erlaubt es, die durchschnittlichen Werte für das Niveau der Sachkenntnis über die Abstimmungsvorlagen mit den Werten der Jahre 1981–1995 zu vergleichen. Die Ergebnisse weisen auf ein relativ hohes Niveau der politischen Sachkenntnis über die Fristenregelung hin: Ungefähr die Hälfte der Stimmenden hat eine höhere Sachkenntnis verglichen mit dem Durchschnitt von 19%, der für die Jahre 1981–1995 errechnet wurde. Dagegen ist diese Sachkenntnis hinsichtlich der Initiative «für Mutter und Kind» geringer als der allgemeine Durchschnitt: nur ein-e Stimmende-r von fünf weist eine hohe politische Sachkenntnis auf.

Tabelle 1.4: Sachkenntnisniveau bezüglich der beiden Vorlagen
(in Prozent, nur AbstimmungsteilnehmerInnen, n=566).

	Durchschnitt 1981–1995	Fristenregelung	Volksinitiative «für Mutter und Kind»
Hoch	19	44	20
Mittel	41	30	20
Tief	40	26	60
Insgesamt	100%	100%	100%
N		(408)	(408)

1.4 Die Auswirkungen der Kampagne

Die Tabelle 1.5 zeigt, dass sich die Schweizer und Schweizerinnen im Allgemeinen in dieser Abstimmung sehr früh entschieden haben, verglichen mit den durchschnittlichen Werten von 1988–1999. Tatsächlich stand sowohl für die Fristenregelung als auch für die Initiative «für Mutter und Kind» die Entscheidung von zwei Dritteln der Personen bereits zu Beginn der Kampagne fest.

Tabelle 1.5: Augenblick der Entscheidung (in Prozent)

	Durchschnitt 1988–1999	Fristen- regelung	Volksinitiative «für Mutter und Kind»
Entscheidung bereits zu Beginn der Kampagne	40	68	66
Zwischen 6 und 2 Wochen vor der Abstimmung	40	20	21
Zwischen 1 Woche und 1 Tag vor der Abstimmung	20	12	13
Insgesamt	100%	100%	100%
N		(402)	(393)

¹ Die Frage nach den Abstimmungsmotiven wird nur den Abstimmungsteilnehmern gestellt. Folglich wird die Sachkenntnis nur bei den Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben, bestimmt (in diesem Fall 566 Personen).

² Zu diesem Zweck wurde ein Massstab für die Sachkenntnis geschaffen, der bei jeder Person die Kenntnis des Titels und des Inhalts der Abstimmungsvorlage in Kombination berechnet (der maximale Kenntnisstand pro Person wird mit 2 beiziffert, der minimale mit 0).

Diese Resultate können so interpretiert werden, dass die Kampagne nur eine relativ schwache Auswirkung auf die Bürger und Bürgerinnen hatte, da die Meinungen zum grossen Teil bereits vor dem Beginn der Kampagne feststanden: Die Mehrheit der befragten Personen wurde also in ihrem Entscheid überhaupt nicht beeinflusst, trotz Einsatz umfangreicher Mittel.

Die *Tabelle 1.6* verdeutlicht, welche Informationsquellen von den befragten Personen herangezogen wurden, um sich über die verschiedenen Positionen der BefürworterInnen und der GegnerInnen in Kenntnis zu setzen. Zwar entfällt der grösste Teil immer noch auf die Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (neun von zehn Personen haben sich dort informiert), aber das Fernsehen und die offiziellen Broschüren des Bundesrates liegen nicht weit zurück. Es erstaunt nicht, dass Leserbriefe ebenso hoch bewertet wurden wie das Radio, denn die befragten Personen legen von Abstimmung zu Abstimmung zunehmend Wert auf diese Art von Informationen. Hingegen wurden die Werbesendungen wie gewöhnlich nur von weniger als einem Drittel der Personen herangezogen, um sich zu informieren. (Der Durchschnitt der Jahre 1996–1999 hinsichtlich der Relevanz von Werbesendungen beträgt 32%).

Tabelle 1.6: Relevanz der Medien während der Kampagne

Medien	% Relevanz
Zeitung- und Zeitschriftenartikel	86
Fernsehen	72
Bundesbüchlein	67
Radio	62
Leserbriefe in den Zeitungen	60
Anzeigen in den Zeitungen	55
Plakate in den Strassen	48
Verschiedene Drucksachen	45
Meinungsumfragen	34
Werbewerben	30
Politische Diskussionen mit den Arbeitskollegen	19
Strassenstände	12
Internet	5

Die Botschaften der Medien beeinflussen die Befragten nicht direkt, sondern sie informieren sich in erster Linie bei den Meinungsführern, welche ihrerseits direkt den Medien ausgesetzt sind. Die sogenannten Meinungsführer sind sehr gut informierte Personen, die über eine hohe kommunikative Kompetenz verfügen, welche von den anderen Personen anerkannt wird. Wenn ein Medium oder eine Gruppierung versucht, eine Botschaft ans Volk heranzutragen, dann müssen sie zunächst versuchen, mit diesen Meinungsführern in Kontakt zu treten. Eine fünfstufige Skala wurde auf der Grundlage von zwei Fragen erstellt³. Mit Hilfe dieser Liste ist es möglich, festzustellen, welche Medien innerhalb dieser Kampagne für die Meinungsführer in grösserem Ausmass als für die Gesamtheit der Bürger relevant waren.

³ Wie häufig diskutieren sie politische Fragen mit Ihren Freunden oder Bekannten? (oft, selten, nie). Wenn Sie eine begründete Überzeugung in einer politischen Angelegenheit haben, versuchen Sie dann gelegentlich, Ihren Freunden, Eltern oder Bekannten Ihre Sicht der Dinge darzulegen? (oft, selten, nie).

Tabelle 1.7: Relevanz der Medien für die Meinungsführer während der Kampagne

	% Relevanz: Meinungsführer	% Relevanz: Allgemeiner Durchschnitt	Unterschied
Politische Diskussionen mit den Arbeitskollegen	31	19	+12
Meinungsumfragen	43	34	+9
Anzeigen in den Zeitungen	62	55	+7
Strassenstände	18	12	+6
Internet	9	5	+4

Erwartungsgemäss setzen die Meinungsführer allgemein die verschiedenen zur Verfügung stehenden Medien mehr als andere Personen ein, wobei sie sich bei der Benutzung gewisser Medien noch etwas deutlicher von den anderen abheben. An erster Stelle führen sie wesentlich häufiger politische Diskussionen mit ihren Arbeitskollegen (was insofern nicht überrascht, als diese Personen über eine grosse kommunikative Kompetenz verfügen). Des Weiteren sind die Meinungsführer auch sehr viel eher bereit, mit den Personen, die an den Informationsständen auf der Strasse stehen, ins Gespräch zu kommen. Schliesslich ziehen die Meinungsführer auch öfters Meinungsumfragen und das Internet zu Rate.

2. Die beiden Abstimmungsvorlagen: die Änderung des Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch) und die Volksinitiative «für Mutter und Kind»

2.1 Die Ausgangslage

Bei der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 war über zwei Vorlagen abzustimmen: die Änderung des Strafgesetzbuches bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs (Fristenregelung) und die Initiative «für Mutter und Kind» – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not». Diese beiden Vorlagen bildeten zwei Facetten eines Themas: des Schwangerschaftsabbruchs. Allerdings vertraten die beiden Vorlagen gegensätzliche Positionen. Die Fristenregelung sah eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs vor, während die Initiative «für Mutter und Kind» auf dessen Verbot abzielte. Es war nicht das erste Mal, dass das Volk sich zu dieser Frage äusserte. 1977 hatte es die sogenannte Fristen-Initiative abgelehnt, 1978 das Gesetz zum Schutz der Schwangerschaft und zur Strafbarkeit ihres Abbruchs und 1985 hatte es die Initiative «für das Recht auf Leben» zurückgewiesen, die unter anderem das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs vorsah⁴.

⁴ Für die Abstimmung von 1978 wurde keine VOX-Analyse durchgeführt. Die Resultate der Analyse der Abstimmung von 2002 werden also nur mit denen von 1977 (VOX Nr. 3) und 1985 (VOX Nr. 26) verglichen.

Die Fristenregelung (die erste Vorlage) sah die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs während der 12 ersten Wochen (nach der letzten Periode) der Schwangerschaft vor, wenn die Frau eine Notlage geltend machte. Diese Vorlage war aus einer parlamentarischen Initiative hervorgegangen, die 1993 von der Sozialistin Barbara Hae-ring eingereicht wurde. Das Parlament hatte darauf einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der mit 107 Stimmen gegen 69 im Nationalrat und mit 22 Stimmen gegen 20 im Ständerat angenommen wurde. Mehrere Komitees haben aus ziemlich unterschiedlichen Gründen ein Referendum gegen die Fristenregelung ergriffen. Auf der einen Seite widersetzten sich zwei Organisationen, die «Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind» und «Ja zum Leben», die gegen den Schwangerschaftsabbruch kämpften, der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Auf der anderen Seite empfahlen die Christlich-Demokratische Volkspartei (CVP) und die Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens, die Fristenregelung abzulehnen, um dem Parlament die Möglichkeit zu geben, eine andere Lösung bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs zu suchen.

Die Initiative «für Mutter und Kind» (die zweite Vorlage) sah ihrerseits ein faktisches Verbot des Schwangerschaftsabbruchs vor, selbst wenn die Schwangerschaft Resultat einer Vergewaltigung war. Die Initiative war 1998 von dem Komitee «Ja zum Schutz des Lebens für Mutter und Kind» als Reaktion auf die parlamentarische Vorbereitung einer gesetzlichen Bestimmung, die die Fristenregelung einführen sollte, lanciert worden. Das Parlament hat die Initiative mit 156 Stimmen gegen 8 im Nationalrat und mit 39 Stimmen ohne Gegenstimme im Ständerat abgelehnt.

Die beiden Vorlagen werden bei der Präsentation der Hauptresultate parallel behandelt, da sie zwei Facetten eines Themas darstellen: des Schwangerschaftsabbruchs.

2.2 Das Abstimmungsprofil

Die *Tabelle 2.1* zeigt das sozio-demographische Profil der BefürworterInnen der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs – respektive der BefürworterInnen der Fristenregelung und der GegnerInnen der Initiative «für Mutter und Kind»⁵.

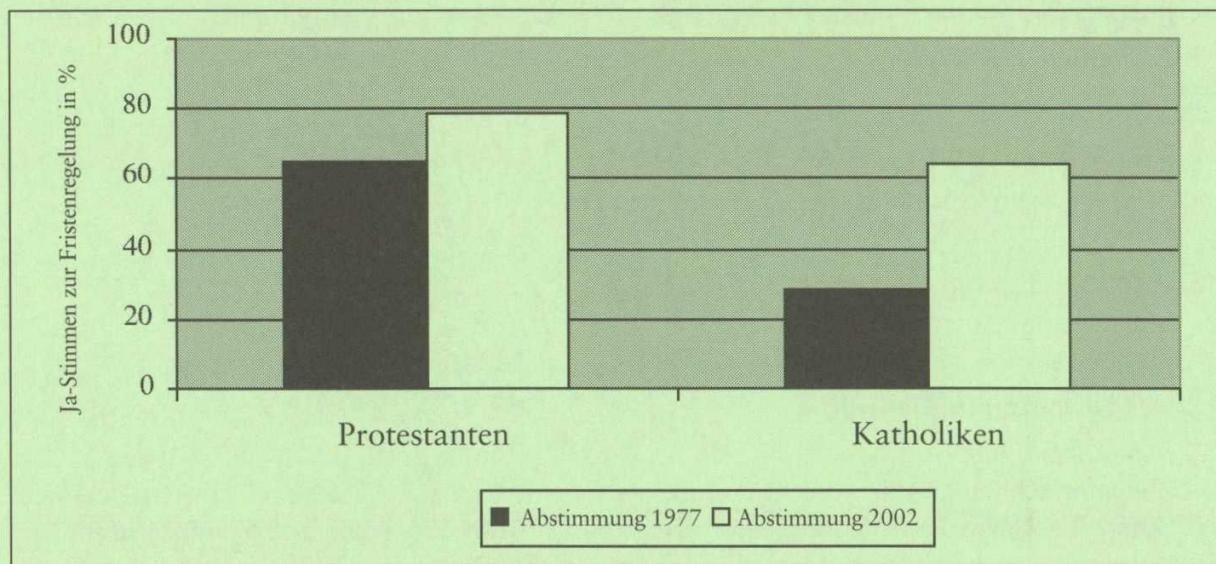
Es zeigt sich, dass die demographischen Variablen das Abstimmungsergebnis nur in geringem Ausmass erklären können. Das Geschlecht hat die Abstimmung nicht massgebend beeinflusst, obwohl die Frauen in etwas grösserer Zahl die Fristenlösung abgelehnt und die Initiative «für Mutter und Kind» angenommen haben. Dieser Befund ist angesichts der vorhergehenden Abstimmungen zum Schwangerschaftsabbruch nicht erstaunlich. Tatsache ist, dass auch 1977 und 1985 die Frauen etwas zahlreicher in den Reihen der GegnerInnen der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs anzutreffen waren. Ebenfalls hat das Alter bei der diesjährigen Abstimmung fast keine Rolle gespielt. Gewiss haben die über 70-Jährigen die Fristenregelung verhältnismässig weniger unterstützt, aber sie haben sie dennoch in der Mehrheit angenommen.

Als viel ausschlaggebender haben sich die sozio-kulturellen Variablen erwiesen. Zunächst hat sich hinsichtlich des Faktors Bildung herausgestellt, dass die Unterstützung des Schwangerschaftsabbruchs mit dem formalen Bildungsniveau – wenn auch nicht völ-

⁵ Bemerkt werden muss allerdings, dass 6% der Stimmenden beide Vorlagen angenommen haben. Dieser Befund wird in den Kapiteln 2.3 und 2.5 behandelt werden.

lig linear – anstieg. Die konfessionelle Zugehörigkeit hat ebenfalls einen gewissen Einfluss auf die Abstimmung gehabt. Vergleicht man mit den Abstimmungen von 1977 und 1985, so stellt man allerdings fest, dass sich die Wirkung des konfessionellen Faktors stark abzuschwächen scheint, obwohl er die Abstimmungen zum Schwangerschaftsabbruch noch immer beeinflusst hat. Faktisch haben sich die Abweichungen der Werte von Protestanten und Katholiken im Laufe der Abstimmungen zum Schwangerschaftsabbruch deutlich verringert. Eine grosse Mehrheit der Katholiken (72%) hatte 1977 die Fristenlösung abgelehnt. Dies war im Jahre 2002 nicht mehr der Fall. Die Einstellungen zu dieser Frage haben sich stark verändert, die Katholiken gesellten sich zu den Protestanten und akzeptierten die Fristenlösung mehrheitlich. Allerdings haben die Protestanten immer noch viel zahlreicher als die Katholiken für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs gestimmt (*Graphik 2.1*).

Graphik 2.1: Konfessionelle Kluft bezüglich der Fristenregelung: Vergleich 1977 und 2002 (Ja zur Fristenregelung in Prozent)



Obwohl der Unterschied zwischen Protestanten und Katholiken inzwischen geringer ist, ist die Kluft zwischen den sehr stark praktizierenden und den wenig oder gar nicht praktizierenden Stimmenden sehr gross. Die Stimmenden, die einmal pro Woche in die Kirche gehen, haben in der grossen Mehrheit die Fristenregelung verworfen. Übrigens handelt es sich hier um die einzige sozio-kulturelle Kategorie der Stimmenden, die sich ablehnend verhalten hat. Gleichzeitig hat diese Gruppe auch prozentual am häufigsten für die Initiative «für Mutter und Kind» gestimmt.

Tabelle 2.1: Fristenregelung und Initiative «für Mutter und Kind» – Abstimmungsverhalten nach sozio-demographischen Merkmalen

Merkmale/Kategorien	Fristenregelung Ja-Stimmen in %	Mutter und Kind Nein-Stimmen in %	(n)	Assoziations- koeffizient
Total VOX (gewichtet)	72	82	527/497	
<i>Geschlecht</i>				n.s./n.s.
Männer	76	85	242/232	
Frauen	69	79	284/266	
<i>Alter</i>				V=.17*/n.s.
18–29 Jahre	74	87	54/52	
30–39 Jahre	70	75	93/87	
40–49 Jahre	80	87	111/105	
50–59 Jahre	80	86	89/84	
60–69 Jahre	67	79	88/82	
70 Jahre und mehr	59	80	91/88	
<i>Wohnort</i>				V=.18****/n.s.
Grosse Stadt	85	89	75/70	
Kleine und mittlere Stadt	76	81	225/212	
Land	64	81	226/215	
<i>Sprachliche Region</i>				V=.11*/n.s.
Deutschschweiz	70	82	365/338	
Romandie	79	85	140/139	
Italienische Schweiz	(55)	(67)	(22)/(21)	
<i>Schule/Ausbildung</i>				V=.22***
Obligatorische Schulzeit	50	68	60/57	/17*
Lehre, Berufsschule	70	80	265/246	
Matura, Lehrerseminar	77	(90)	30/(29)	
Fachhochschule, ETS	82	85	56/52	
Hochschule	76	85	53	
Eidg. Tech. Hochschule, Universität	87	92	63	
<i>Konfession</i>				V=.21***
Keine	83	87	57/54	/18**
Protestanten	79	84	239/225	
Katholiken	64	80	217/205	
Andere	(39)	(43)	(13)/(14)	
<i>Intensität der Religionsausübung</i>				V=.52***
einmal pro Woche	24	48	78/69	/38***
mindestens einmal im Monat	61	83	62/59	
mehrmals im Jahr	64	81	90/88	
nur bei besonderen Anlässen	90	92	213/199	
nie	84	87	32/30	

*p<.05, ++p<.01, +++p<.001, n.s.: nicht signifikant

Des Weiteren sind im Fall der Initiative «für Mutter und Kind» die Abstimmungsabweichungen zwischen den sprachlichen Regionen relativ gering bzw. nicht signifikant. 1977 hatten 60% der WestschweizerInnen für die Fristenregelung gestimmt und nur 44% der DeutschschweizerInnen. Bei der letzten Abstimmung hat sich die Abweichung zwischen den beiden Sprachregionen auf ungefähr die Hälfte reduziert und beträgt nur noch 9%. Was die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs betrifft, kann nicht mehr von einer bemerkenswerten Kluft zwischen den Sprachregionen gesprochen werden. Die WestschweizerInnen haben faktisch nur wenig zahlreicher für die Entkriminalisierung gestimmt als die DeutschschweizerInnen. Bezuglich der Bedeutung der Variable Wohnort ist der Befund vielschichtiger. Immer noch gibt es eine gewisse Abweichung zwischen dem Abstimmungsverhalten der Städter und dem der Landbewohner. Allerdings nähern sich die Letzteren den Stadtbewohnern an. Tatsächlich sind die Landbewohner inzwischen zu einem grossen Teil für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, während 1977 nur 41% von ihnen die Fristenregelung akzeptierten gegenüber 54% der Stadtbewohner.⁶

Betrachten wir nun das politische Profil der BefürworterInnen der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (der BefürworterInnen der Fristenregelung) resp. der GegnerInnen der Initiative «für Mutter und Kind» (*Tabelle 2.2*). Die Selbsteinordnung ins linke oder rechte politische Spektrum zeigte nur relativ geringe Auswirkung auf das Abstimmungsverhalten. Trotzdem kann festgestellt werden, dass die Stimmenden, die sich links einordnen, die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs noch zahlreicher befürwortet haben als die sich zum Zentrum oder zu den Rechten zählenden Stimmenden. Vor allem die Parteizugehörigkeit scheint starke Auswirkungen auf die Stimmabgabe gehabt zu haben. Die Abweichung im Stimmverhalten zwischen der Christlich-Demokratischen Volkspartei und den anderen Parteien ist auffallend. Die Befragten, die erklärt haben, einer Partei nahezustehen, haben in der Mehrzahl die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs akzeptiert, mit Ausnahme der AnhängerInnen der CVP, welche die Fristenlösung eindeutig zurückgewiesen haben. Dieser Befund wird in den Kapiteln 2.3 und 2.5 detailliert untersucht werden.

So wie das sozio-demographische Profil hat auch eine politische Variable mit religiösem Anklang bedeutenden Einfluss auf das Abstimmungsverhalten gehabt: die Zugehörigkeit zu einer religiösen Organisation. Festzustellen war, dass die Stimmenden, die Mitglied oder AnhängerInnen einer religiösen Organisation waren (in der Art: «Ich könnte mir vorstellen, Mitglied zu werden»), eine sehr gespaltene Einstellung zum Thema Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs hatten, im Gegensatz zu den Nicht-AnhängerInnen, die diese in ihrer grossen Mehrheit akzeptiert haben. Dieses Resultat scheint zu bestätigen, dass die oben genannten mit der Religion in Verbindung stehenden Faktoren immer noch von bemerkenswerter Bedeutung sind. Diese Hypothese wird zudem erhärtet, wenn man die von den Stimmenden verteidigten Werte analysiert. Die GegnerInnen der Entkriminalisierung der Abtreibung gehören überwiegend zu der Gruppe derer, die den kirchlichen Geboten grosse Bedeutung beimesse. Darüber hinaus hatte die Kluft zwischen Modernität und Tradition ebenfalls relativ starke Auswirkungen. Die Befragten, die die Tradition verteidigen, haben die Entkriminalisierung der Abtreibung viel deutlicher zurückgewiesen als die AnhängerInnen einer modernen Schweiz. Im Gegensatz dazu hatte es keine Auswirkungen, ob die Stimmenden für oder gegen die Gleichheit zwischen Mann und Frau waren; beide Gruppen haben in der Mehrzahl für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs gestimmt.

⁶ Allerdings muss bemerkt werden, dass die Variable Wohnort 1977 nur die Kategorien «Stadt» und «Land» aufwies.

Tabelle 2.2: Fristenregelung und Initiative «für Mutter und Kind» – Abstimmungsverhalten in Abhängigkeit von politischen Merkmalen

Merkmale/Kategorien	Fristenregelung Ja-Stimmen in %	Mutter und Kind Nein-Stimmen in %	(n)	Assoziations- koeffizient
Total VOX (gewichtet)	72	82	527/497	
<i>Vertrauen in die Regierung</i>				V=.11*/n.s.
Vertrauende	77	84	258/238	
Unentschiedene	66	84	86/82	
Misstrauende	68	80	176/172	
<i>Verbindung zu einer politischen Partei</i>				V=.40***
Sozialdemokratische Partei	90	93	91/89	/.26**
Christlich-Demokratische Volkspartei	35	(66)	34/(29)	
Freisinnig-Demokr. Partei/Liberale Partei	76	88	67/64	
Schweizerische Volkspartei	59	84	51/50	
Andere Parteien	(75)	(71)	(24)/(21)	
Keine Partei	70	77	190/176	
<i>Selbsteinordnung ins linke oder rechte politische Spektrum^a</i>				V=.16*
Äusserst links	80	87	45/47	/.18**
Links	84	92	103/99	
Mitte	68	77	186/175	
Rechts	68	89	83/79	
Äusserst rechts	(66)	(86)	(29)	
Keine Position	72	68	67/59	
<i>Religiöse Organisation</i>				V=.30***
Mitglied	47	65	64/60	/.25***
Könnte sich vorstellen, Mitglied zu werden	51	66	71/68	
Könnte sich nicht vorstellen, Mitglied zu werden	80	87	384/361	
<i>Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen</i>				V=.17**/n.s.
Aktiv dafür eintreten	81	86	197/193	
Unentschieden	69	78	104/98	
Weder für die Männer noch für die Frauen	64	81	215/195	
<i>Modernität / Tradition</i>				V=.29***
Für eine moderne Schweiz	85	89	216/210	/.19***
Unentschieden	68	80	221/207	
Für die Verteidigung der Tradition	48	68	83/74	
<i>Bedeutung der kirchlichen Gebote</i>				V=.44***
Wenig Bedeutung	87	90	254/244	/.25***
Unentschieden	72	82	171/160	
Sehr grosse Bedeutung	30	63	80/73	

*p<.05. **p<.01, ***p<.001, n.s.: nicht signifikant

^a Die Kategorien «keine Partei» und «keine Position» werden in den Assoziationskoeffizienten nicht einbezogen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich inzwischen, vergleicht man mit den Abstimmungen von 1977 und 1985, ein breiter Konsens für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs gebildet hat. Faktisch haben sich die Katholiken und die ProtestantInnen, die Städte und das Land sowie die sprachlichen Regionen angenähert und nun mehrheitlich die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs gebilligt, während sie 1977 noch unterschiedlicher Meinung waren. Tatsächlich haben nur die Faktoren, die mit dem Praktizieren der Religion zusammenhängen, die Stimmabgabe zur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs deutlich beeinflusst. Die streng praktizierenden BürgerInnen haben die Fristenregelung klar zurückgewiesen, ebenso wie jene, die den kirchlichen Geboten grosse Bedeutung beimesen.

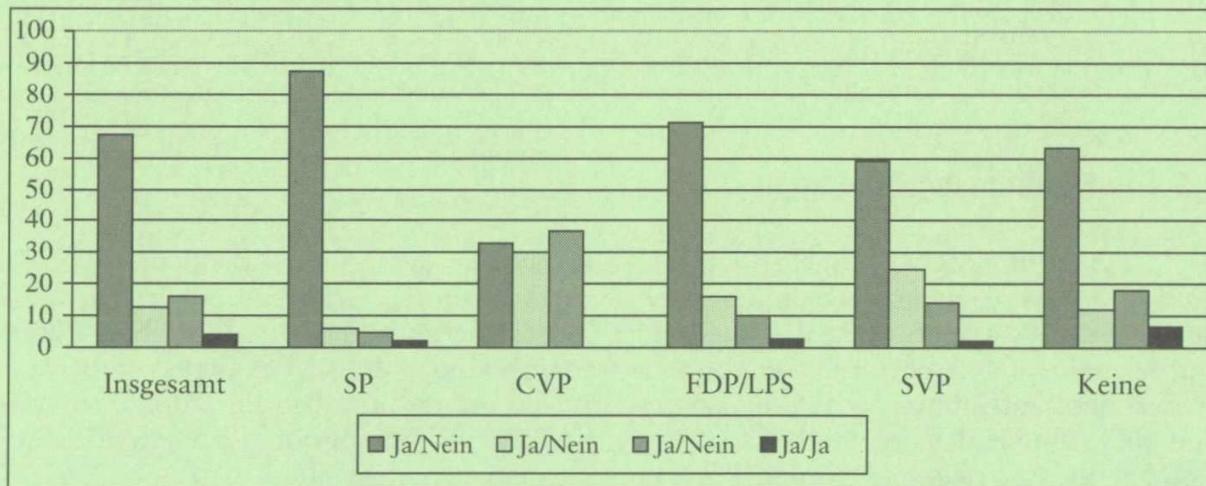
2.3 Die Abstimmungsstrategien

Die der Abstimmung vorausgehende Kampagne hat klar gezeigt, dass die beiden Vorlagen als die zwei Seiten derselben Medaille betrachtet wurden. Während die Fristenregelung als eine Massnahme in Richtung einer Liberalisierung der Abtreibung betrachtet wurde, nahm man die Initiative «für Mutter und Kind» als ein de facto-Verbot des Schwangerschaftsabbruchs auf. In dieser speziellen Situation haben die PolitikerInnen und die Stimmenden im Hinblick auf die beiden Abstimmungsvorlagen jeweils eine ganze Reihe von Argumenten und Abstimmungsstrategien angewandt.

Unter den politischen Eliten konnten zu Beginn der Wahl drei Strategien festgestellt werden. Die erste bestand darin, den Stimmenden die Annahme der Fristenregelung und die Zurückweisung der Initiative zu empfehlen, d.h. mit Ja und Nein zu stimmen. Diese Position wurde vom Bundesrat, dem Parlament und zwei Regierungsparteien unterstützt, und zwar von der Sozialdemokratischen Partei und von der Freisinnig-Demokratischen Partei. Die Zielsetzung der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, die durch das Ja/Nein zum Ausdruck kommen sollte, wurde ebenfalls von der Vereinigung der Protestantischen Kirchen und den wichtigsten Gewerkschaften mitgetragen. Im Gegensatz dazu haben die kleinen rechten Parteien wie die Freiheitspartei und die Schweizer Demokraten für eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen optiert und befürworteten so die Zurückweisung der Fristenregelung bzw. die Annahme der Initiative. Dieses «Nein/Ja» wurde auch von den Anti-Abtreibungs-Verbänden unterstützt, z.B. von der «Schweizerischen Hilfe für Mutter und Kind» und «Ja zum Leben». Zwischen diesen beiden Strategien – pro und kontra die Entkriminalisierung der Abtreibung – gab es eine dritte Position: die des doppelten Nein. Diese Strategie wurde von der SVP vertreten und – noch eindeutiger – von der CVP. Während die Parolen der ersteren relativ wenig in den Medien präsent waren, erzeugte die Abstimmungsempfehlung der Christdemokraten viel Gesprächsstoff. Auf der einen Seite kann diese Medienpräsenz durch die offenkundige Sensibilisierung des katholischen Milieus auf dieses Thema erklärt werden, auf der anderen Seite durch den Willen der Parteivorsitzenden, ihr eigenes Modell – das des Schutzes des ungeborenen Lebens – zu propagieren, obwohl dieses während der Parlamentsdebatten bereits zurückgewiesen worden war. Die vierte Abstimmungsmöglichkeit, die Annahme beider Vorlagen, war logisch unmöglich, insofern sie diametral entgegengesetzt waren. Folglich hatte keine Organisation diese Strategie empfohlen. Anzumerken ist, dass mit Hilfe des Leereingebens andere Strategien möglich waren. Die Schweizerische Bischofskonferenz hatte die Fristenlösung abgelehnt und, was die Initiative betraf, den Kirchenmitgliedern die Freiheit der Wahl gelassen. Da es sich dabei aber um das Abstimmungsverhalten einer kleinen Minderheit handelte, haben

diese Strategien unsere Analysen nicht beeinflusst. Die Graphik 2.2 illustriert die vorherrschenden Strategien aller Stimmenden sowie die der AnhängerInnen der grossen politischen Parteien.

*Graphik 2.2: Die Abstimmungsstrategie je nach Parteidentifikation der Stimmenden
(in Prozent der AbstimmungsteilnehmerInnen, N=402)*



Entsprechend den Empfehlungen der politischen Behörden und der meisten Parteien und Organisationen, haben zwei Drittel der Teilnehmenden die erste Strategie gewählt und Ja/Nein gestimmt. Dieses Abstimmungsverhalten erwies sich in den Reihen der Sozialdemokratischen Partei als fast ausschliessliche Strategie, d.h. 9 von 10 Stimmenden haben so die Empfehlungen ihrer Partei angenommen. Ebenso sind die AnhängerInnen der Freisinnigen und der Liberalen den Ratschlägen ihrer Parteien gefolgt und haben mit «Ja/Nein» abgestimmt (71%), während einzig eine Minderheit die Strategie des «Nein/Nein» und des «Nein/Ja» verfolgt hat. Im Fall der SVP hat sich die Strategie der Partei auf nationaler Ebene – die Empfehlung des doppelten Nein – nicht als erfolgreich erwiesen. Faktisch war diese Parole selbst innerhalb der Partei sehr umstritten, da nicht weniger als elf Kantonalparteien davon abwichen, um die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zu unterstützen. Von den Resultaten her gesehen ist die Strategie der Kantonalparteien auf mehr Resonanz bei den Stimmenden gestossen als das doppelte Nein der Partei auf nationaler Ebene. So hat nur ein Viertel der AnhängerInnen der SVP beide Vorlagen zurückgewiesen, während eine deutliche Mehrheit sich für die Fristenregelung ausgesprochen hat (59%). Die CVP bildet eine besonders interessante Ausnahme, wobei es sich gezeigt hat, wie unterschiedlich die Meinungen innerhalb dieser Partei sind. War sie doch die einzige Partei, deren AnhängerInnen keine klaren Präferenzen für die eine oder die andere Strategie gezeigt haben. Das Fehlen einer vorherrschenden Strategie unter den Stimmenden, die sich den Christdemokraten nahe fühlen, spiegelt jedoch die Polarisierung auf der Ebene der Parteivorstände wider. Faktisch sind sechs Kantonalparteien, die Frauen und die Jugend der CVP von den Empfehlungen der Gesamtpartei abgewichen und haben die Annahme der Fristenregelung empfohlen. Dieses «Ja» wurde allerdings nur von einem Drittel der der CVP nahestehenden Stimmenden angenommen. Es scheint eher so zu sein, dass das konservativ-katholische Element in der Parteibasis noch überwiegt, während ein bedeutender Teil der Befragten,

die der CVP nahestehen, sich gegen die Straffreiheit der Abtreibung ausgesprochen hat (65%). Schliesslich spiegelt das Stimmverhalten der Personen ohne Parteizugehörigkeit ziemlich genau die von der Gesamtheit der AbstimmungsteilnehmerInnen angewandten Strategien wider: Fast zwei von drei Stimmenden haben die Fristenregelung angenommen und gleichzeitig die Initiative zurückgewiesen, während der Rest sich mit mehr oder weniger gleichen Anteilen auf das doppelte Nein und das «Nein/Ja» verteilt.

Zu bemerken bleibt, dass 6% der Stimmenden ein Ja/Ja angekreuzt haben, obwohl die beiden Abstimmungsvorlagen inkompatibel waren. Dieses widersprüchliche Verhalten steht in Beziehung zum Sachkenntnisstand dieser Stimmenden. Bezüglich der Fristenregelung war er immerhin durchschnittlich, während er bezüglich der Initiative «für Mutter und Kind» sehr niedrig war. Es macht den Eindruck, dass diese Personen sich für die Initiative ausgesprochen haben, ohne sich darüber bewusst zu sein, dass sie de facto auf das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs abzielt. Diese Interpretation wird dadurch bestätigt, dass diese Stimmenden eher die Argumente der BefürworterInnen der Entkriminalisierung der Abtreibung billigen als diejenigen der Gegner (Kapitel 2.5).

Die Analyse der Pro- und Kontra-Argumente für die Liberalisierung der Abtreibung (Kapitel 2.5) wird diese Befunde verdeutlichen und uns die Beweggründe hinter diesen Abstimmungsstrategien verständlicher machen.

2.4 Die Entscheidmotive

Die Tabellen 2.3 und 2.4 enthalten die Motive, die die BefragungsteilnehmerInnen spontan genannt haben, um ihren Stimmentscheid zu rechtfertigen. Betrachten wir zunächst die für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs vorgebrachten Motive. Obwohl die BefürworterInnen der Fristenlösung und die GegenerInnen der Initiative im Allgemeinen dieselben Entscheidmotive angeben, unterscheidet sich doch die Wichtigkeit der einzelnen Motive bei den beiden Vorlagen. Bei der Annahme der Fristenregelung überwiegt bei drei Vierteln der Stimmenden der Wille, der Frau das Recht auf Selbstverantwortung zuzugestehen (Motiv 1). Auf der anderen Seite weisen 28% der Stimmenden die Initiative «für Mutter und Kind» mit dem Argument zurück, dass sie die Frau ihrer Entscheidungsfreiheit beraube und sie in ihrer Notlage allein lasse. Diese Motive beim Nein zur Initiative zum Status der Frau sind allerdings bei weitem weniger wichtig als Einwände allgemeiner Art (Motiv 2). Nicht weniger als 90% der GegnerInnen der Initiative betrachten diese als «schlecht» oder rechtfertigen ihren Stimmentscheid mit ihrem Gefühl. Ebenso gibt eine von zwei BefürworterInnen an, dass die Fristenregelung eine wichtige Massnahme sei, auf die sie lange gewartet haben. Darüber hinaus sind die Entkriminalisierung der Abtreibung und der Wunsch, ein altes Gesetz der sozialen Wirklichkeit anzupassen, ebenfalls von einer gewissen Bedeutung für die BefürworterInnen der Fristenregelung.

Die Untersuchung der Motive zugunsten der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zeigt also, dass das zentrale Argument der politischen Behörden, nämlich dass die Frau entscheiden soll, ob sie ein Kind austragen will, von den Stimmenden sehr gut aufgenommen wurde und somit ganz oben auf der Liste der Entscheidmotive steht. Ein Vergleich mit der Abstimmung von 1977 über die «Fristenlösung» zeigt, dass die Motive,

die sich auf die Eigenverantwortung und die Emanzipation der Frau bezogen, bereits damals an erster Stelle standen⁷. Auf ganz ähnliche Weise war auch der Wille, jedem Einzelnen Eigenverantwortung vorzubehalten, das Hauptargument bei der Zurückweisung der Initiative «für das Recht auf Leben» von 1985.⁸

Wenden wir uns nun den Motiven der GegnerInnen der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zu. Ethische und moralische Einwände erweisen sich bei der Ablehnung der Fristenregelung als vorrangig. Faktisch rechtfertigen 86% der GegnerInnen ihren Stimmentscheid, indem sie sich auf die eine oder andere Weise auf den Schutz des Embryos beziehen (Motiv 1 und 2). Darüber hinaus weist ein-e Stimmende-r von fünf die Fristenregelung mit der Absicht zurück, die Zahl der vorgenommenen Abtreibungen dadurch zu reduzieren. Wie beim Nein zur Fristenlösung ist das Ja zur Initiative «für Mutter und Kind» in erster Linie durch die Sorge um den Schutz des ungeborenen Kindes bestimmt (48%). Hinzu kommt, dass die BefürworterInnen der Initiative sich ganz besonders für die Konsequenzen einer Abtreibung auf das weitere Leben der Frau interessieren (Motiv 6). Zu beachten ist auch der relativ grosse Anteil allgemeiner oder sonstiger Motive (Motive 3 und 4), was den Eindruck erweckt, dass die Stimmenden sich in Bezug auf die Abtreibung eher von tiefen Überzeugungen leiten liessen als vom tatsächlichen Inhalt der Abstimmungsvorlagen.

Erneut zeigt der Vergleich mit vorhergehenden Abstimmungen über ähnliche Themen, dass die Motive der GegnerInnen sich kaum weiterentwickelt haben. 1977 standen die ethischen und religiösen Beweggründe bei der Ablehnung der Fristenlösung⁹ an erster Stelle, während der Schutz des ungeborenen Lebens die Hauptbegründung bei der Annahme der Initiative von 1985 war¹⁰.

Tabelle 2.3: Fristenregelung und Initiative «für Mutter und Kind» – Motive für Ja- (respektive Nein-) Stimmen in Prozent der AbstimmungsteilnehmerInnen

Motive zugunsten der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs	Fristenregelung	Für Mutter und Kind
1. Die Frau muss selbst entscheiden können	75	28
2. Redensarten («Fristenregelung ist wichtig», «Initiative ist schlecht», «Gefühl»)	48	90
3. Für Entkriminalisierung, Fristenregelung und Anpassung an die Wirklichkeit	27	9
4. Für eine gesetzliche Regelung der Abtreibung, für Abreibung nach einer Vergewaltigung	16	12
5. Unverständliche oder im Widerspruch zur Stimmabgabe des Befragten stehende Motive	6	8
6. Andere Motive	5	21
Insgesamt*	177% (n=370)	168% (n=387)

* Die Gesamtprozentzahlen liegen über 100%, da vier Antworten möglich waren.

⁷ VOX Nr. 3, Abstimmung vom 25. 9. 1977, S. 7 und 8.

⁸ VOX Nr. 26, Abstimmung vom 9. 6. 1985, S. 18.

⁹ VOX Nr. 3, Abstimmung vom 25. 9. 1977, S. 7 und 8.

¹⁰ VOX Nr. 26, Abstimmung vom 9. 6. 1985, S. 18.

Tabelle 2.4: Fristenregelung und Initiative «für Mutter und Kind» – Motive für die Nein- (resp. Ja-) Stimmen in Prozent der AbstimmungsteilnehmerInnen

Motive gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs	Fristenregelung	Für Mutter und Kind
1. Für den Schutz des ungeborenen Lebens, aus ethischen Gründen	47	48
2. Abtreibung ist Mord, für Verhütung anstelle von Abtreibung	39	9
3. Andere Motive	27	21
4. Redensarten («Fristenlösung ist schlecht», «Initiative ist wichtig»)	23	28
5. Entkriminalisierung lässt die Zahl der Abtreibungen ansteigen	20	1
6. Die Frau wird nach der Abtreibung psychische Probleme bekommen, man muss ihr anders helfen	10	30
7. Unverständliche oder im Widerspruch zur Stimmabgabe des Befragten stehende Motive	7	16
Insgesamt*	173% (n=139)	153% (n=81)

* Die Gesamtprozentzahlen liegen über 100%, da vier Antworten möglich waren.

Die vergleichende Untersuchung der Motive für und gegen die Entkriminalisierung der Abtreibung fördert eine grundsätzliche Gegensätzlichkeit zwischen BefürworterInnen und GegnerInnen zu Tage. Auch wenn andere Gründe ebenfalls einen wichtigen Platz in der Argumentation der Stimmenden einnehmen, scheint sich die grundsätzliche Opposition auf die Frage reduzieren zu lassen, ob die Rechte der Frau oder die des ungeborenen Kindes in den Vordergrund zu stellen sind. Die Untersuchung des Anklangs der Argumente, die während der Kampagne vorgebracht wurden, wird diesen ersten Eindruck noch vertiefen.

2.5 Der Anklang der Argumente

Die Konfrontation der Stimmenden mit den Hauptargumenten, die während der Kampagne von den verschiedenen politischen Akteuren für und gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs vorgebracht wurden, ist von doppeltem Nutzen. Auf der einen Seite erlaubt uns diese Analyse, die Zugänglichkeit der Stimmenden für diese Argumente zu erkennen, und auf der anderen Seite, die Übereinstimmung zwischen ihrer Abstimmungsentscheidung und ihren Überlegungen zu überprüfen.

Betrachten wir zunächst den Anklang der Argumente zugunsten der Entkriminalisierung der Abtreibung (*Tabelle 2.5*). Ganz allgemein fällt der grösste Anklang der Pro-Argumente auf (zwischen 73 und 90%). Dies erweckt den Eindruck, dass selbst die GegnerInnen gewisse Einstellungen der BefürworterInnen teilen. Tatsächlich führen nur die beiden ersten Argumente – die Notwendigkeit der Entkriminalisierung und das Recht der Frau auf Selbstbestimmung – zu einer klaren Polarisierung zwischen den Lagern. Während fast alle BefürworterInnen der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs diesen Argumenten zustimmen, werden sie von fast zwei Dritteln der Geg-

nerInnen nicht gebilligt. Je mehr man sich auf der Liste der Argumente nach unten bewegt, desto mehr steigt auch die Billigung durch die GegnerInnen. Dieser Befund kann auf der einen Seite damit erklärt werden, dass die Argumente auf der Liste in absteigender Folge bezüglich der Abtreibung immer restriktiver werden. Während bei den ersten die Abtreibung noch als ein Recht betrachtet wird, wird sie bei den letzten unter gewissen Bedingungen gerade noch akzeptiert (zum Beispiel nach einer Vergewaltigung). Auf der anderen Seite kann die Zustimmung der GegnerInnen zu den Argumenten für den Schwangerschaftsabbruch sowohl auf eine Unstimmigkeit in ihrem Abstimmungsverhalten hinweisen als auch auf eine unterschiedliche Interpretation gewisser Argumente. So ist es möglich, zu sagen, dass eine Angleichung von Gesetz und Wirklichkeit notwendig ist, während gleichzeitig die Fristenregelung abgelehnt wird, falls man wie die CVP eine andere Lösung anstrebt. Ebenfalls ist es denkbar, dass die GegnerInnen der Abtreibung mit dem vierten Argument übereinstimmen («Für gleiche Bedingungen bei der Abtreibung in allen Kantonen»), während sie ein Verbot des Schwangerschaftsabbruchs in allen Kantonen anstreben. In ähnlicher Weise können die BefürworterInnen der Initiative «für Mutter und Kind» die Abtreibung in einer schwierigen Situation akzeptieren, ohne ihrer eigenen Wahl zu widersprechen. Unter der Voraussetzung, dass «schwierig» als Bedrohung des Lebens interpretiert wird, gibt es keinen Widerspruch zu den Zielen der Initiative. Schliesslich zeigt der Anklang des letzten Arguments deutlich, dass die Gesamtheit der Stimmenden es als zu extrem betrachtet, die Abtreibung nach einer Vergewaltigung zu verbieten, wie es die Initiative immerhin gefordert hat. Dass 61% der BefürworterInnen der Initiative dieses Argument gebilligt haben, weist auf eine klare Unstimmigkeit zwischen ihrer Stimmabgabe und ihren Einstellungen hin.

Die Argumente gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs erweisen sich als stärker polarisierend, besonders die beiden ersten (*Tabelle 2.6*). Während fast 90% der BefürworterInnen der Initiative und der GegnerInnen der Fristenregelung sagen, dass der Schutz der Grundrechte des Embryos ab der Befruchtung notwendig ist und dass eine Abtreibung Mord ist, lehnt eine grosse Mehrheit der BefürworterInnen der Entkriminalisierung der Abtreibung diese Argumente ab. Betont werden muss auch, dass die Zustimmung der GegnerInnen der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs nicht immer so gross ist, wie man es annehmen würde. Tatsächlich hat sich der Anklang der finanziellen Argumente und des Arguments der steigenden Zahl von Abtreibungen im Falle der Entkriminalisierung als relativ bescheiden erwiesen. Ausserdem hat das zentrale Argument der CVP, wonach eine Ablehnung der Fristenregelung den Weg bereiten (für eine bessere Lösung) könnte, womit ihr «Schutz-Modell» gemeint ist, nur wenig Zustimmung gefunden. Interessant ist auch, dass alle Stimmenden der Frau auch mit anderen Mitteln als der Abtreibung helfen wollen. Daraus wird der Wille der SchweizerInnen deutlich, die Zahl der Abtreibungen so stark wie möglich einzuschränken und den Frauen in einer Notlage eine wirksame Hilfe zukommen zu lassen, was auch der Bundesrat während der Kampagne immer wieder hervorgehoben hat.

Wie 1977 scheint die Entscheidung für oder gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs vor allem eine Frage der Gewichtung gewisser Argumente zu sein. Obwohl die GegnerInnen der Entkriminalisierung einräumen, dass der Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Bedingungen eine Möglichkeit wäre, steht doch der Schutz des ungeborenen Lebens für sie an allererster Stelle und ist als Grund ausreichend,

¹¹ VOX Nr. 3, Abstimmung vom 25. 9. 1977, S. 9.

Tabelle 2.5: Fristenregelung und Initiative «für Mutter und Kind» – Zustimmung zu den Argumenten «für» die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Prozent der AbstimmungsteilnehmerInnen

Argumente «für»		Fristenlösung			Für Mutter und Kind		
		Einver- standen verstanden	Nicht ein- verstanden verstanden	NSP	Einver- standen verstanden	Nicht ein- verstanden verstanden	NSP
Man muss die Abtreibung entkriminalisieren.	Total	73	23	4	73	23	4
	Ja	93	7	0	30	63	7
	Nein	24	67	0	85	13	2
Jede schwangere Frau muss selbst entscheiden können.	Total	78	19	3	78	19	3
	Ja	97	3	0	37	54	9
	Nein	32	60	8	88	10	2
Es geht darum, das Gesetz der Wirklichkeit anzupassen.	Total	82	15	3	82	15	3
	Ja	95	4	1	47	44	9
	Nein	50	43	7	91	8	1
Für gleiche Bedingungen bei der Abtreibung in allen Kantonen.	Total	89	8	3	89	8	3
	Ja	98	2	0	64	25	11
	Nein	68	23	9	96	3	1
Für die Möglichkeit, sich in einer schwierigen Situation für die Abtreibung zu entscheiden.	Total	86	11	3	86	11	3
	Ja	97	2	1	56	39	5
	Nein	58	36	6	92	6	2
Eine vergewaltigte Frau muss das Recht auf eine Abtreibung haben.	Total	90	5	5	90	5	5
	Ja	98	1	1	63	21	16
	Nein	68	17	15	96	2	2

Tabelle 2.6: Fristenregelung und Initiative «für Mutter und Kind» – Anklang der Argumente «gegen» die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Prozent der AbstimmungsteilnehmerInnen

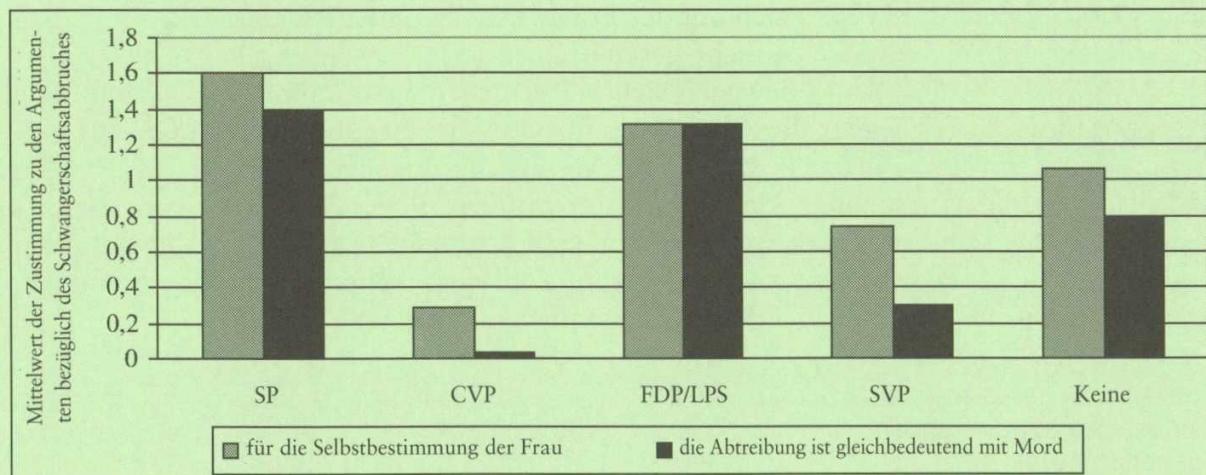
Argumente «gegen»		Fristenlösung			Für Mutter und Kind		
		Einver- standen verstanden	Nicht ein- verstanden verstanden	NSP	Einver- standen verstanden	Nicht ein- verstanden verstanden	NSP
Für den Schutz der Grundrechte des Embryos von seiner Zeugung an.	Total	49	43	8	49	43	8
	Ja	31	60	9	83	12	5
	Nein	91	5	4	41	51	8
Die Abtreibung zu erlauben kommt einer Legalisierung des Mordes gleich.	Total	24	71	5	24	71	5
	Ja	7	90	3	63	33	4
	Nein	66	27	7	15	81	4
Die Fristenregelung wird die Zahl der Abtreibungen in die Höhe schnellen lassen.	Total	18	76	6	18	76	6
	Ja	8	90	2	53	36	11
	Nein	47	40	13	10	85	5
Das «Nein» zur Fristenregelung bereitet den Weg für eine bessere Lösung.	Total	27	64	9	27	64	9
	Ja	16	78	6	52	40	8
	Nein	58	31	11	22	70	8
Es darf nicht sein, dass die Abtreibung von den Krankenkassen finanziert wird.	Total	32	58	10	31	59	10
	Ja	19	72	9	61	29	10
	Nein	63	27	10	24	67	9
Der schwangeren Frau in einer Notlage muss anders geholfen werden.	Total	74	19	7	74	19	7
	Ja	66	25	9	93	5	2
	Nein	94	5	1	69	23	8

die Fristenregelung abzulehnen. Im Gegensatz dazu haben die Entkriminalisierung und die Selbstbestimmung der Frau für die BefürworterInnen der Fristenregelung das grösste Gewicht, so dass sie Abtreibung als ein Recht betrachten. Gleichzeitig bringen sie aber ihren Willen zum Ausdruck, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche so niedrig wie möglich zu halten und den Frauen in einer Notlage auch auf andere Weise zu helfen.

Um unsere Analyse der Argumente zu vertiefen, haben wir eine Faktorenanalyse durchgeführt, bei der sich zeigt, ob die Argumente ein und derselben Logik entsprechen oder verschiedenen Dimensionen zuzuordnen sind. Es hat sich herausgestellt, dass alle Argumente ausser einem demselben Faktor zuzuweisen sind, wobei allerdings die Argumente, die die Lager am meisten spalten, das grösste Gewicht haben. Nur das Argument, dass man der Frau auch anders helfen soll, weicht davon ab und gehört so einer anderen Dimension an. Um den Einfluss dieses Faktors, der die abstimmungsrelevanten Argumente zusammenfasst, festzustellen, haben wir eine logistische Regression durchgeführt. Diese hat bestätigt, dass die Stimmenden tatsächlich ihre Entscheidung auf dem Hintergrund der vorgebrachten Pro- und Kontra-Argumente bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs getroffen haben: Bei der Abstimmung über die Fristenregelung können fast 80% der Varianz durch die individuellen Einstellungen zu den Argumenten erklärt werden. Die Initiative wurde dagegen weniger durch die Gewichtung der Argumente bestimmt, da weniger als die Hälfte der Varianz dadurch erklärt werden kann. Die Entscheidung für die Initiative «für Mutter und Kind» war also mehrheitlich von anderen Faktoren abhängig als den während der Kampagne vorgebrachten Argumenten.

Im Folgenden werden wir die Position der Stimmenden bezüglich der Argumente für und gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs näher bestimmen. Dadurch wird ein besseres Verständnis der Denkweise der Stimmenden ermöglicht. Die folgende *Graphik 2.3* zeigt den Mittelwert der Zustimmung, die die AnhängerInnen der politischen Parteien den Pro- und Kontra-Argumenten zollen, welche die grösste Polarisierung zwischen GegnerInnen und BefürworterInnen der Entkriminalisierung bewirkt haben (*siehe Tabelle 2.5 und 2.6*). Übrigens beziehen sich diese beiden Argumente auf die grundsätzliche Frage dieser Abstimmung, d.h. ob man die Rechte der Frau oder die des Kindes an die erste Stelle setzen sollte (Kapitel 2.3).

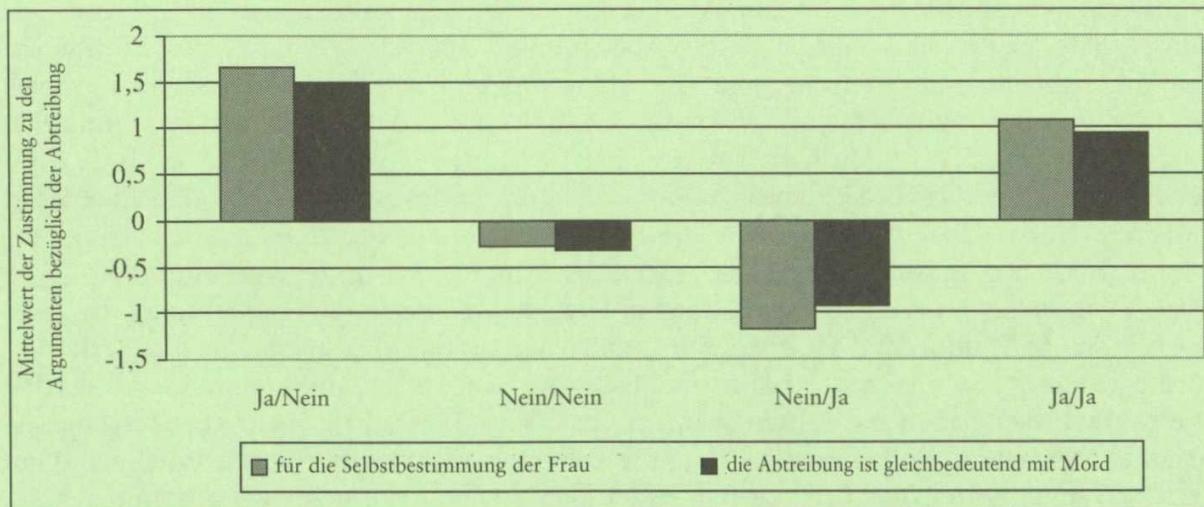
Graphik 2.3: Der Mittelwert der Zustimmung zu den Hauptargumenten für und gegen den Schwangerschaftsabbruch nach Parteizugehörigkeit der Stimmenden (N=454)



Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Graphik muss ausgeführt werden, dass die Werte oberhalb der Nulllinie eine Zustimmung zu den Argumenten zugunsten der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs darstellen, wobei der maximale Wert 2 ist und der Nullwert eine neutrale Position zum Ausdruck bringt¹². Generell kann ein breiter Konsens hinsichtlich der Entkriminalisierung der Abtreibung festgestellt werden. Faktisch billigen die AnhängerInnen aller Parteien mehrheitlich die Argumente, die während der Kampagne von den BefürworterInnen der Fristenregelung und den GegnerInnen der Initiative vorgebracht wurden. Allerdings variiert der Grad der Zustimmung je nach Parteizugehörigkeit. Während die den Sozialdemokraten, den Freisinnigen und den Liberalen Nahestehenden sich entschieden für die Selbstbestimmung der Frau beim Schwangerschaftsabbruch ausgesprochen haben, waren die Anhängerinnen der SVP und mehr noch der CVP in dieser Hinsicht zurückhaltender. Umgekehrt haben auch die Stimmenden, die der SP, der FDP und der LPS angehören, ganz massiv das Argument der GegnerInnen zurückgewiesen, wonach die Entkriminalisierung der Abtreibung einem Mord gleichkäme. Auch hier haben die AnhängerInnen der CVP und der SVP mehr gezögert, dieses Argument gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs abzulehnen. Die Personen ohne Parteizugehörigkeit haben deutlich für die Argumente zugunsten der Entkriminalisierung optiert und liegen im Mittelfeld zwischen den Freisinnigen und der SVP. Diese Befunde können kaum überraschen, wenn man die Abstimmungsstrategien der Parteien und ihrer AnhängerInnen kennt, die im Kapitel 2.2 untersucht wurden. Trotzdem gibt uns diese Analyse neue Hinweise zu den Überlegungen der Stimmenden hinsichtlich der Argumente, die die grössten Meinungsverschiedenheiten zwischen den GegnerInnen und den BefürworterInnen der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs hervorriefen. Es hat sich erwiesen, dass bei der Frage der Abtreibung die AnhängerInnen der FDP und der LPS mehr mit den Sozialdemokraten übereinstimmen als mit den anderen bürgerlichen Parteien. Im Übrigen befinden sich diese drei Parteien in Übereinstimmung mit den Überzeugungen ihrer jeweiligen AnhängerInnen. Im Gegensatz dazu bildet die Einstellung an der Basis der SVP, die eher für die Abtreibung war, einen starken Kontrast zu den Parolen der Partei auf nationaler Ebene, welche sich gegen die Entkriminalisierung ausgesprochen hatte. Davon abgesehen haben die elf Kantonalparteien der SVP, die von der Meinung der Gesamtpartei abwichen und die Fristenregelung unterstützten, die Überzeugungen ihrer Anhänger zum Schwangerschaftsabbruch gut eingeschätzt. Im Fall der CVP bestätigt die Analyse, dass die Frage der Abtreibung für eine Mehrheit der Stimmenden eine sehr delikate Angelegenheit bleibt. Die teilweise Desorientierung der Christdemokraten, die sich durch das Fehlen einer Abstimmungsstrategie bemerkbar machte, spiegelt sich auf der Ebene der Argumente wider. Faktisch haben die AnhängerInnen der CVP es nicht geschafft, eine klare Meinung zum Schwangerschaftsabbruch zu bilden und bewegen sich bei beiden Fragen kaum von der Nulllinie weg, d.h. unterstützen weder die Argumente für noch die Argumente gegen die Abtreibung. Wir haben den Eindruck, dass diese Verunsicherung der Basis mit dem Fehlen einer Übereinkunft und einer klaren Position auf der Ebene der Parteivorsitzenden zusammenhängt. Im Folgenden werden wir die Position der Individuen zu eben diesen Argumenten untersuchen, und zwar in diesem Fall entsprechend ihrer Abstimmungsstrategie (Graphik 2.4). Zu bemerken ist, dass die Skala dieselbe bleibt.

¹² Das Mittel der Zustimmung verteilt sich auf einen Massstab, der vom Wert 2 (absolut einverstanden) bis -2 geht, wobei Null die neutrale Position markiert. Der Ausschnitt zeigt nur die positiven Werte für die Entkriminalisierung der Abtreibung. So bedeutet 2 hinsichtlich des «Rechts der Frau auf Selbstbestimmung» «voll einverstanden», während 2 ebenfalls zum Ausdruck bringt «ganz und gar nicht einverstanden» mit dem Argument «Die Entkriminalisierung der Abtreibung ist gleichbedeutend mit Mord».

Graphik 2.4: Der Mittelwert der Zustimmung zu den Hauptargumenten für und gegen die Entkriminalisierung der Abtreibung nach Abstimmungsstrategien der AbstimmungsteilnehmerInnen (N=487)



In Übereinstimmung mit ihrer Abstimmungsentscheidung sind die Personen, die «Ja/Nein» angekreuzt haben, auf der Ebene der Argumente ganz klar auf der Seite der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einzuordnen, während die mit «Nein/Ja»-Stimmenden ebenso eindeutig die umgekehrten Beweggründe vertreten. Letztere betrachten also die Abtreibung als Mord und verweigern den Frauen das Recht auf Selbstbestimmung. Die Stimmenden, die sich für das doppelte «Nein» entschieden haben, verhalten sich den Argumenten gegenüber eher neutral, haben jedoch eine leichte Vorliebe für die Argumente gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Die Personen, die beide Abstimmungsvorlagen abgelehnt haben und die deutlich weniger klar positioniert waren als die AnhängerInnen des «Nein/Ja», scheinen dennoch weiter von den Befürwortern der Fristenregelung entfernt zu sein, zumindest hinsichtlich dieser beiden Argumente. Betrachten wir nun noch einmal die ganz spezielle Position der Stimmenden, die sich für das doppelte «Ja» entschieden haben. Indem sie gleichzeitig eine Vorlage unterstützten, die auf die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs abzielte, und eine andere, die auf sein faktisches Verbot hinauslief, haben diese Individuen eine sehr gespaltene Meinung zur Entkriminalisierung der Abtreibung an den Tag gelegt. Es macht den Eindruck, als hätten sie die Initiative unterstützt, ohne ihre wahren Absichten zu kennen, was durch ihren niedrigen Sachkenntnisstand in dieser Frage noch unterstrichen wird.

3. Die Stimmbeteiligung

Mit einer Stimmbeteiligung von 41% liegt die Abstimmung vom 2. Juni 2002 im Durchschnitt der vorherigen Jahre: Die durchschnittliche Stimmbeteiligung zwischen 1992 und 2002 betrug ungefähr 44%. Im Vergleich zu den zwei anderen Abstimmungen, die eine ähnliche Vorlage hatten, mobilisierte die Abstimmung von 1977¹³ 52% der Stimmenden und die von 1985¹⁴ ungefähr 35% der Bürgerinnen und Bürger. Wie wir im Abschnitt 1.1

¹³ Die Abstimmung bezog sich unter anderem auf die Initiative «Für die Fristenregelung»

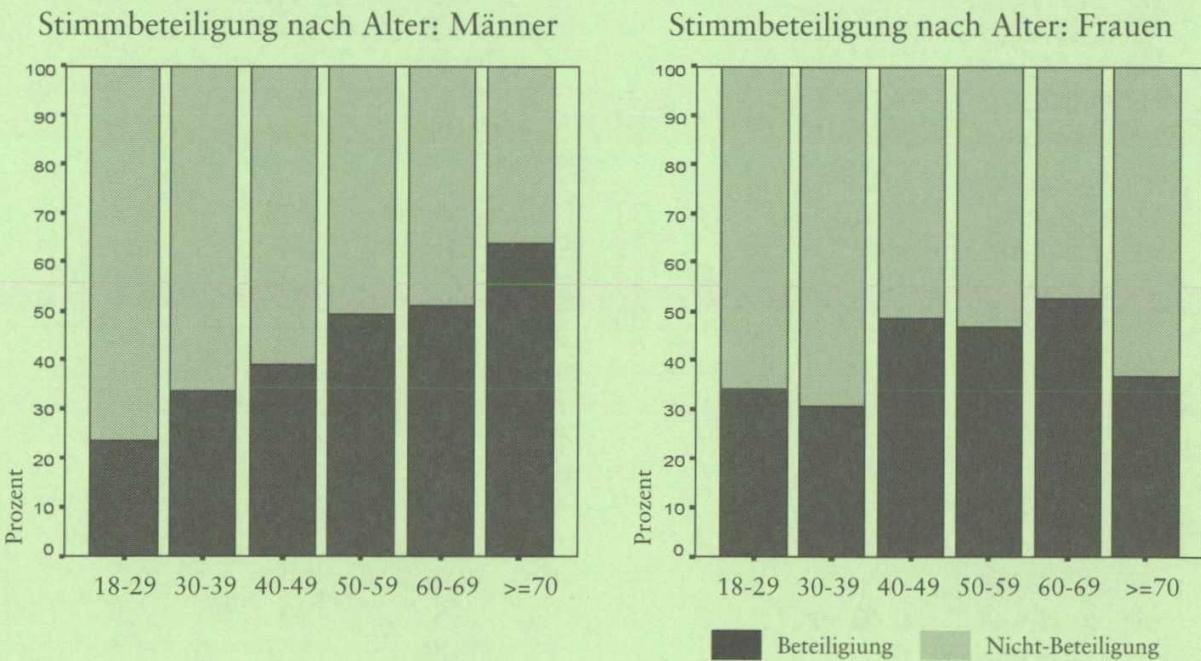
¹⁴ Die Abstimmung bezog sich unter anderem auf die Initiative «Für das Recht auf Leben»

gesehen haben, war es die Fristenregelung, die von den Personen subjektiv als wichtigste Vorlage angesehen wurde. Zudem haben in Bezug auf dieses Thema dreimal weniger Personen einen unausgefüllten Stimmzettel abgegeben. Aus diesen Merkmalen kann geschlossen werden, dass die Fristenregelung die Rolle eines «Motors»¹⁵ in dieser Wahl gespielt hat. Eine solche Vorlage, die die Stimmenden stark bewegt, kann bewirken, dass die Stimmabstimmung auch für die anderen Vorlagen ansteigt, die am gleichen Tag zur Abstimmung stehen.

Tabelle 3.1 illustriert den Einfluss sozio-demographischer Variablen auf die Stimmabstimmung. Das Geschlecht stellt kaum einen bedeutenden Faktor für die Stimmabstimmung dar, obwohl sich Frauen leicht stärker als Männer beteiligt haben. Die Abstimmung von 1985 hatte ein ähnliches Ergebnis gebracht. Dieser Umstand ist deshalb interessant, weil er nicht bei allen Abstimmungen auftritt, denn oftmals beteiligen sich Männer mehr als Frauen.

Das Alter hatte – was nicht überrascht – eine kurvenlineare Auswirkung auf die Stimmabstimmung: Die jüngsten Individuen (18–29 Jahre) weisen eine Stimmabstimmung unter dem Durchschnitt auf, diese Beteiligung steigt kontinuierlich an und kulminiert in der Altersgruppe der 60- bis 69jährigen, um danach wieder leicht abzufallen. Wenn man die Variable Alter mit Hilfe der Variable Geschlecht überprüft, kann man feststellen, dass der kurvenlineare Effekt bei den Männern fehlt, bei den Frauen jedoch deutlich präsent ist. Diese Abweichung kann durch einen Generationsunterschied erklärt werden: Frauen im Alter von 70 Jahren und älter hatten bis zum Alter von 40 Jahren oder älter überhaupt noch kein Stimmrecht (das Stimmrecht auf eidgenössischer Ebene wurde Frauen 1971 eingeräumt). Aus diesem Grund scheinen sie im Hinblick auf die Praxis des Abstimmens an einem Sozialisationsdefizit zu leiden¹⁶.

Graphik 3.1: Stimmabstimmung nach Alter (in Prozent)



¹⁵ Joye, Dominique et Yannis Papadopoulos (1994). «Votations moteur» in Yannis Papadopoulos (s.dir), Politische Elite und Bevölkerung in der Schweiz. Analyse der eidg. Abstimmungen 1970 – 1987. Soziale Realitäten. Fribourg, S. 258 – 259.

¹⁶ Vergleiche zu diesem Thema: Brunner, Matthias (1998). Der Einfluss des Alters auf das Wahlverhalten. Beteiligung und Parteidiskontifikation. In: Hanspeter Kriesi u.a. Schweizer Abstimmungen 1995. Haupt: Bern/Stuttgart/Wien. S. 219 – 224.

Tabelle 3.1: Stimmbeteiligung am 2. Juni 2002 nach sozio-demographischen Merkmalen

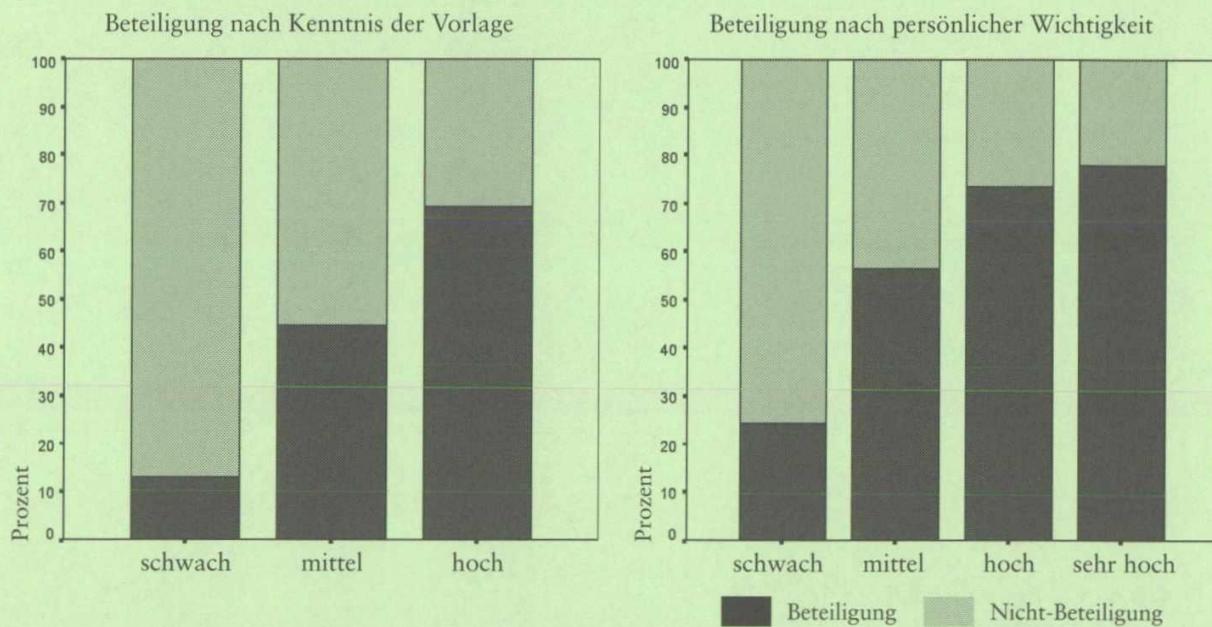
<i>Merkmale / Kategorien</i>	<i>Stimmbeteiligung in %</i>	<i>Abweichung vom Mittelwert</i>	<i>(n)</i>	<i>Assoziations- koeffizient</i>
Total VOX (gewichtet)	41		996	
<i>Geschlecht</i>				V=.03 n.s.
Männer	40	-1	479	
Frauen	42	+2	518	
<i>Alter</i>				V=.18***
18–29 Jahre	26	-15	156	
30–39 Jahre	32	-9	223	
40–49 Jahre	45	+4	190	
50–59 Jahre	48	+7	144	
60–69 Jahre	52	+11	131	
mehr als 70 Jahre	47	+6	152	
<i>Bildungsniveau</i>				V=.23***
Obligatorische Schulzeit	27	-14	179	
Lehre, Berufsschule	38	-3	530	
Matura, Lehrerseminar	42	+1	52	
Höhere Berufsbildung, ETS	57	+16	148	
Universität, Eidg. Tech. Hochschule	67	+26	75	
<i>Sozialer Status</i>				V=.22***
Bauer	39	-2	36	
Freiberufler / Akademiker	(46)	+5	13	
Selbstständig	52	+11	87	
Höherer Angestellter	61	+20	41	
Mittlerer Angestellter	54	+13	214	
Lehrer	(46)	+5	13	
Facharbeiter	33	-8	370	
Hilfsarbeiter	30	-11	117	
<i>Familien- oder Personenstand</i>				V=.16***
Unverheiratet	33	-8	203	
Im Konkubinat lebend	31	-10	52	
Verheiratet	48	+7	568	
Getrennt lebend	30	-11	68	
Verwitwet	35	-6	95	
<i>Sprachgebiet</i>				V=.11**
Deutschschweiz	40	-1	704	
Romandie	49	+8	227	
Italienische Schweiz	26	-15	65	
<i>Intensität der Religionsausübung</i>				V=.14***
Einmal pro Woche	57	+16	108	
Mindestens einmal im Monat	47	+6	100	
Mehrmals im Jahr	43	+2	167	
Nur bei besonderen Anlässen	36	-5	443	
Nie	34	-7	80	

*p<.0.5, **p<.001, n.s.= nicht signifikant

Die soziale Integration beeinflusst die Stimmabstimmung ebenfalls. In der Tat hat sich die Hälfte der verheirateten Personen beteiligt, doch nur ein Drittel der alleinstehenden, getrennt lebenden, verwitweten oder im Konkubinat lebenden Personen. Wie üblich traf auch folgendes zu: Je häufiger Personen in die Kirche gehen, desto höher ist ihre Stimmabstimmung. Zudem bewirken auch das Bildungsniveau und der soziale Status eine unterschiedliche Stimmabstimmung: Individuen mit höherer Bildung und höherem sozialem Status (höhere Angestellte, mittlere Angestellte, Freiberufler) beteiligen sich stärker an der Abstimmung.

Der Einfluss politischer Variablen auf die Stimmabstimmung wird in *Tabelle 3.2* dargestellt. Mehr als die Hälfte der Personen, die eine ausgeprägte Kenntnis der Abstimmungsvorlagen bewiesen (Titel und Inhalt), hat sich beteiligt, dagegen lediglich eine von zehn Personen, die kaum über Kenntnisse verfügt (*Graphik 3.2*). Zudem gingen zwei Drittel der Stimmenden, die sich problemlos eine Meinung gebildet hatten, zur Abstimmung, jedoch nur ein Drittel der Personen, für die es eher schwierig war, sich eine Meinung zu bilden. Und schliesslich haben die zwei Drittel der Bürgerinnen und Bürger, die den Abstimmungsvorlagen eine erhöhte subjektive Bedeutung beigemessen haben, teilgenommen, hingegen nur eine von sechs Personen, für die die Abstimmungsvorlagen nur eine geringe Bedeutung hatten (*Graphik 3.2*). Wir können also feststellen, dass wie üblich diejenigen Personen, die nicht über die Möglichkeit oder die Motivation verfügen, den betreffenden Konfliktgegenstand der Abstimmung korrekt zu verstehen, sich selbst ausschliessen, indem sie sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Graphik 3.2: Stimmabstimmung am 2. Juni 2002 nach Kenntnis der Vorlagen und nach persönlicher Wichtigkeit (in Prozent)



Was die Selbstpositionierung im linken oder rechten politischen Spektrum anbelangt, so haben die Personen, die sich auf dieser Skala platziert haben, im Durchschnitt zu 50% teilgenommen, im Vergleich zu lediglich 25% derjenigen, die von sich behaupteten, keinen Standpunkt einzunehmen. Zudem hat die Bindung an eine Partei Einfluss auf die Stimmabstimmung: Je mehr eine Person an eine politische Partei gebunden ist, um so mehr ist sie motiviert, sich zu beteiligen. Die Verbindung zu verschiedenen – an der Abstimmung beteiligten – Organisationen (religiöse Organisationen, Frauenorganisationen etc.)

führt ganz und gar nicht, wie man es vermuten könnte, zu einer erhöhten Stimmbe teiligung. Während die wichtigsten politischen Parteien des Landes ihre Anhänger für die Stimmbe teiligung motivieren konnten, gelang dies der SVP nicht. Auch hätte man annehmen müssen, dass es den CVP-Nahestehenden wichtig gewesen wäre, sich viel stärker zu beteiligen als sie es getan haben, und zwar aufgrund der Wichtigkeit der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs für diese politische Gruppierung.

Tabelle 3.2: Stimmbe teiligung am 2. Juni 2002 nach politischen Merkmalen

<i>Merkmale / Kategorien</i>	<i>Stimmbe teiligung in %</i>	<i>Abweichung relativ zum Mittelwert</i>	<i>(n)</i>	<i>Assoziations- koeffizient</i>
Total VOX (gewichtet)	41		996	
<i>Vertrauen in die Regierung</i>				V=.02 n.s.
Vertrauende	42	+1	462	
Unentschiedene	40	-1	167	
Misstrauende	40	-1	350	
<i>Schwierigkeit, sich eine Meinung zu bilden</i>				V=.49***
eher leicht	61	+20	562	
eher schwierig	29	-12	210	
<i>Höchstwert der Kenntnis der Vorlagen</i>				
schwach	7	-34	167	V=.37***
mittel	30	-11	224	
hoch	54	+13	606	
<i>Höchstwert der Bedeutung für die Stimmenden</i>				V=.40 ***
schwach	15	-26	273	
mittel	41	0	243	
hoch	59	+18	270	
maximal	65	+24	160	
<i>Positionierung im linken oder rechten politischen Spektrum</i>				V=.23***
extrem links	58	+17	61	
links	55	+14	145	
Mitte	39	-2	357	
rechts	54	+13	122	
extrem rechts	44	+3	52	
keine Position	25	-16	222	
<i>Verbindung zu einer politischen Partei</i>				V=.29***
Sozialdemokratische Partei	61	+20	113	
Christlich-Demokratische Volkspartei	60	+19	52	
Freisinnig-Demokr. Partei/Liberale Partei	60	+19	83	
Schweizerische Volkspartei	40	-1	99	
andere Parteien	(61)	+20	18	
keine Partei	29	-12	502	

*p<.05, **p<01, ***p<001, n.s. : nicht signifikant

4. Methodischer Steckbrief

Die hier vorgestellten Ergebnisse der VOX-Studie 77 entstammen einer Analyse der Abstimmung vom 2. Juni 2002. Das GfS-Forschungsinstitut hat die Untersuchung durchgeführt und das Institut für Politikwissenschaft der Universität Genf hat die Analyse der Daten unternommen.

Die Untersuchung basiert auf einer repräsentativen Umfrage, die in der gesamten Schweiz in den zwei Wochen nach der Abstimmung durchgeführt wurde. Die Informationen wurden auf dem Weg standardisierter telefonischer Interviews eingeholt und von ungefähr 40 Interviewern von zu Hause aus durchgeführt. Das GfS-Institut hatte – als Kontrollinstanz – die Möglichkeit die Unterhaltungen zu überwachen und zwar auf eine Weise, die für die Interviewer transparent war. Eine repräsentative Auswahl von 1002 stimmberechtigten Personen wurde über ein dreistufiges Zufallsverfahren getroffen; und zwar nach sprachlicher Region, Haushalt (Benutzung des elektronischen Telefonbuchs von Swisscom) und Personen dieses Haushalts (nach Alter): 70% der Personen der repräsentativen Auswahl entstammen der Deutschschweiz, 23% der Romandie und 7% der italienischen Schweiz.

Mit einer zufälligen Auswahl und einer Verteilung der Werte nach Prozentsatz 50%–50%, verschafft uns die Auswahl von 1002 Personen eine Fehlerspanne von plus/minus 3,1% mit einem Signifikanzniveau von 95%. Die Fehlerspanne, die sich gewöhnlich zwischen 3% und 5% bewegt, zeigt an, inwieweit die aus der Untersuchung gezogenen Schlussfolgerungen exakt sind.

Die Festlegung des Signifikanzniveaus stützt sich auf einen Unabhängigkeitstest mittels Chi Quadrat. Dabei bedeutet * eine Signifikanz von unter 0,05, ** eine solche von unter 0,01 und *** eine solche von unter 0,001. Wenn die Wahrscheinlichkeit bei mehr als 5% liegt, dann bedeutet die Bemerkung n.s., dass der Koeffizient nicht signifikant ist. Der Koeffizient 0,05 gibt z.B. einen Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit, dass ein Zusammenhang zwischen zwei Variablen zufällig entstanden ist und unter 5% liegt; das Beziehungsmaß zwischen den zwei Variablen ist dann also mit einem Wert von über oder gleich 95% gewährleistet. In den Sozialwissenschaften ist man der Meinung, dass alle Beziehungen zwischen zwei Variablen mit einem Signifikanzwert, der 5% übersteigt, nicht signifikant sind. Die bivariaten Beziehungen werden mittels Koeffizient von Cramer's V interpretiert: Wert 1 wird erreicht, wenn eine vollständige Übereinstimmung zwischen den beiden Variablen besteht, Wert 0 wird erreicht, wenn die Übereinstimmung zwischen den Variablen nicht existiert.

5. Analyse der Abstimmung vom 2. Juni 2002: die Hauptresultate

Am 2. Juni 2002 wurden den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zwei Vorlagen unterbreitet. Die erste Vorlage entstammte einem Volksbegehr, das die Veränderung verschiedener Bestimmungen des Strafgesetzbuches betraf, die sich auf den Schwangerschaftsabbruch bezogen (im Folgenden «Fristenregelung» genannt), und die zweite Vorlage bezog sich auf ein eidgenössisches Volksbegehr mit dem Titel «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» (im Folgenden «Initiative für Mutter und Kind» genannt). Die zwei Vorlagen waren die

zwei Seiten der gleichen Medaille: des Schwangerschaftsabbruchs. Die Fristenregelung sah eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs vor, während die Initiative «für Mutter und Kind» auf dessen Verbot abzielte. Das Referendum zur Fristenregelung wurde von ungefähr drei Vierteln der Stimmenden angenommen (nur die Kantone Wallis und Appenzell Innerrhoden haben abgelehnt), während die Initiative «für Mutter und Kind» von ungefähr acht von zehn Personen und von allen Kantonen abgelehnt wurde.

Die Abstimmung über die Fristenregelung wurde von den Befragten als sehr wichtig erachtet, und zwar sowohl auf persönlicher als auch auf gesellschaftlicher Ebene, im Gegensatz zur Initiative «für Mutter und Kind», die als mässig wichtig eingestuft wurde. Während sich zudem zwei Dritteln der Personen an den Titel und an den Inhalt der Fristenregelung erinnern konnten, so erinnerte sich nur ein Drittel an Elemente, die sich auf die Initiative «für Mutter und Kind» bezogen. Folglich hatten die Befragten also weniger Schwierigkeiten, sich eine Meinung zur Fristenregelung zu bilden, auch verfügten sie über einen höheren politischen Sachkenntnisstand. Wenn die Initiative auch keine besonderen Schwierigkeiten in punkto Meinungsbildung hervorrief, so war doch der politische Sachkenntnisstand der Personen in Bezug auf das Thema ziemlich tief. Was die Abstimmungskampagne angeht, so hatte sie auf die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger keine Auswirkung, sie hat deren Abstimmungsverhalten nicht beeinflusst.

Die zwei Abstimmungsvorlagen

Ein breiter Konsens hat sich inzwischen in der Schweiz zugunsten der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs gebildet. Die Analyse der sozio-demographischen Merkmale zeigt, dass die Fristenregelung eine Mehrheit in allen Bevölkerungsgruppen erlangt hat, mit einer Ausnahme. Zunächst ist festzuhalten, dass die Abstimmungsergebnisse zwischen den sprachlichen Regionen kaum mehr auseinanderdriften. Man kann also nicht mehr sagen, dass – in punkto Schwangerschaftsabbruch – eine offensichtliche Kluft zwischen den Sprachregionen existiert. Die BürgerInnen der Deutsch- und der Westschweiz haben mit grosser Mehrheit für die Fristenregelung votiert. Obwohl immer noch ein gewisser Unterschied im Abstimmungsverhalten besteht, so nähern sich auch die Landbewohner den Stadtbewohnern an, indem sie bei der letzten Abstimmung deutlich für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs votiert haben, diese hingegen 1977 noch verworfen hatten. Ausserdem hat sich die Kluft zwischen Katholiken und Protestanten seit 1977 deutlich verringert. Die Mentalitäten haben sich in Bezug auf diese Frage weiterentwickelt. Die Katholiken haben sich seither den Protestant angenähert, indem sie die Fristenregelung weitgehend akzeptierten. Letztere haben lediglich ein wenig stärker als die Katholiken zugunsten der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs votiert. Hingegen zeichnet sich eine deutliche Kluft zwischen Stimmenden ab, die sehr religiös sind, und denjenigen, die es weniger oder gar nicht sind. Erstere haben sich der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs deutlich entgegengestellt. Dies ist übrigens die einzige sozio-demographische Gruppe, die die Fristenregelung abgelehnt hat. Befasst man sich darüber hinaus mit dem politischen Profil der Stimmenden, zeigt die Analyse, dass die Zugehörigkeit zu einer religiösen Organisation eine gewisse Rolle gespielt hat. Tatsächlich waren die Mitglieder und Anhänger religiöser Organisationen sehr geteilter Meinung in punkto Schwangerschaftsabbruch. Dies bestätigt die noch immer offensichtliche Bedeutung von religiösen Faktoren für das Thema Schwangerschaftsabbruch. Umso mehr, als diese Feststellung auch von den Wertvorstellungen erhärtet wird, die die Gegner der Fristenregelung verteidigen. Tatsächlich haben sich diejenigen Interviewten, die den kirchlichen Geboten grosse Bedeutung beimesse, mehrheitlich

gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ausgesprochen. Letztlich hat auch die Parteiidentifikation einen wichtigen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten gehabt. Die Stimmenden, die erklärt haben, mit einer Partei verbunden zu sein, haben mehrheitlich die Fristenregelung akzeptiert, mit Ausnahme der AnhängerInnen der Christlich-Demokratischen Volkspartei, die sie mehrheitlich abgelehnt haben.

Die Abstimmung vom 2. Juni 2002 über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs bot mehrere strategische Abstimmungsmöglichkeiten. Entsprechend den Empfehlungen politischer Behörden und der Mehrzahl der Parteien und Organisationen haben die Stimmenden mehrheitlich die Strategie des Ja/Nein angewandt und die Fristenregelung akzeptiert, während sie gleichzeitig die Initiative «für Mutter und Kind» verworfen haben. Dieses Wahlverhalten ist besonders häufig in den Reihen der Sozialdemokraten, Freisinnigen und Liberalen, aber auch mehrheitlich bei den AnhängerInnen und Anhängern der SVP und Personen ohne Parteiidentifikation. Die Abstimmenden, die eine Nähe zur CVP erklärten, waren die einzigen, die keiner der Strategien einen klaren Vorzug gaben. Diese Polarisierung der Meinungen unter AnhängerInnen der CVP spiegelt dagegen lediglich die internen Dissonanzen der Partei wider. Trotz der Unvereinbarkeit der zwei Abstimmungsvorlagen hat sich eine kleine Minderheit für beide Vorlagen ausgesprochen. Eine detaillierte Analyse legt ihren tiefen Sachkenntnisstand im Hinblick auf die Initiative und gleichzeitig ihre Einstellung für die Abtreibung offen, was vermuten lässt, dass sie der Initiative zustimmten, ohne ihre Ziele zu kennen.

Die Analyse der vorgebrachten Motive der Stimmenden, mit der sie ihre Entscheidung rechtfertigen, zeigt eine fundamentale Polarisierung zwischen AnhängerInnen und GegnerInnen der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs: nämlich an der Frage, ob die Rechte der Frau oder die des ungeborenen Kindes vorrangig sind. So berufen sich die BefürworterInnen der Fristenregelung zuallererst darauf, der Frau ihr Selbstbestimmungsrecht gewähren zu wollen. Wohingegen die AnhängerInnen der Initiative sich auf den Schutz des ungeborenen Lebens beziehen. Im Bereich der während der Kampagne vorgebrachten Argumente polarisieren nur deren zwei zugunsten der Entkriminalisierung die Meinungen: die Notwendigkeit, den Schwangerschaftsabbruch zu entkriminalisieren und das Recht der Frau auf Selbstbestimmung. Umgekehrt sind die Ansichten der AnhängerInnen und GegnerInnen der Entkriminalisierung so weit wie nur möglich voneinander entfernt, wenn es darum geht zu erklären, ob der Schwangerschaftsabbruch einem Mord gleichzusetzen ist und ob der Schutz der fundamentalen Rechte des Embryos ab der Empfängnis notwendig ist. Im Ganzen kann man also sagen, dass die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs die SchweizerInnen nicht mehr zu entzweien scheint. Faktisch haben die AnhängerInnen aller Parteien mehrheitlich den Argumenten zugunsten der Entkriminalisierung zugestimmt, selbst wenn die AnhängerInnen der CVP und der SVP zurückhaltender waren. Dies scheint auch für die Personen zuzutreffen, die ein doppeltes «Nein» angekreuzt haben. Offensichtlich hatten diese Stimmenden Schwierigkeiten, sich eine klare Meinung zum Thema Schwangerschaftsabbruch zu bilden, auch wenn sie den Argumenten gegen die Entkriminalisierung eher zustimmten.

Die Stimbeteiligung

Mit einer Stimbeteiligung von 41% befindet sich die Abstimmung vom 2. Juni im Durchschnitt der vorherigen Jahre. Was den Einfluss sozio-demographischer Variablen auf die Stimbeteiligung angeht, so können wir festhalten, dass sich junge Leute traditionell weniger beteiligen als ältere und das Geschlecht kaum einen bedeutenden Faktor

für die Stimmabstimmung darstellt, obwohl sich Frauen ein wenig stärker beteiligt haben. Andererseits bewirkt die soziale Schichtung wie üblich, dass ein höheres Bildungsniveau, ein höherer sozialer Status und höheres Einkommen mit einer stärkeren Stimmabstimmung Hand in Hand gehen. Was die soziale Integration anbelangt, so beteiligen sich verheiratete Personen mehr als alleinstehende, geschiedene, verwitwete und Personen, die im Konkubinat leben. Die Häufigkeit der Religionsausübung beeinflusst die Stimmabstimmung weit mehr als die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Religion. Je öfter die Personen in die Kirche gehen, umso mehr beteiligen sie sich an der Abstimmung. Doch handelt es sich hier um ein allgemeines Merkmal der Stimmabstimmung und nicht um eine Besonderheit dieser Abstimmung.

Was den Einfluss politischer Variablen auf die Stimmabstimmung anbelangt, so führen – wie erwartet – die Häufigkeit der Stimmabstimmung, die subjektive Wichtigkeit des Themas, die Fähigkeit, sich eine Meinung zu bilden, und eine erhöhte politische Sachkenntnis, zu einer höheren Stimmabstimmung der Personen. Wenn die starke Bindung an eine politische Partei eine höhere Beteiligung einschließt, so haben die wichtigen politischen Parteien des Landes einen unterschiedlichen Einfluss auf ihre Mitglieder gehabt: Während die SP, die FDP/LPS und die CVP ihre Anhänger für die Beteiligung motivieren konnten, so war dies nicht der Fall bei der SVP.

Die Methodologie

Die Ergebnisse der hier vorgestellten VOX-Studie 77 entstammen einer Analyse der Abstimmung vom 2. Juni 2002. Das GfS-Forschungsinstitut hat die Untersuchung durchgeführt und das Institut für Politikwissenschaft der Universität Genf hat die Analyse der Daten unternommen. Die Untersuchung basiert auf einer repräsentativen Umfrage, die in der gesamten Schweiz in den zwei Wochen nach der Abstimmung durchgeführt wurde. Die Informationen wurden auf dem Weg standardisierter telefonischer Interviews eingeholt und von ungefähr 40 Interviewern von zu Hause aus durchgeführt. Das GfS-Institut hatte die Möglichkeit, die Unterhaltungen – als Kontrollinstanz – zu überwachen und zwar auf eine Weise, die für die Interviewer transparent war. Eine repräsentative Auswahl von 1002 stimmberechtigten Personen wurde über ein dreistufiges Zufallsverfahren getroffen: sprachliche Region, Haushalt (Benutzung des elektronischen Telefonbüchens von Swisscom) und Personen dieses Haushalts (nach Alter): 70% der Personen der repräsentativen Auswahl entstammen der Deutschschweiz, 23% der Romandie und 7% der italienischen Schweiz. Die Fehlermarge beträgt plus/minus 3,1% mit einem Signifikanzniveau von 95%. Die Fehlermarge, die sich gewöhnlich zwischen 3% und 5% bewegt, zeigt an, in welchem Mass die Schlussfolgerungen der Umfrage exakt sind.